

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/502	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	15/6118	Bausachen	WM
2.	16/5	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	16/600	Bausachen	WM
3.	16/282	Bestattungswesen	SM	12.	16/640	Gesundheitswesen	SM
4.	16/435	Lehrer	KM	13.	16/530	Steuersachen	FM
5.	16/509	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/848	Justizwesen	JuM
6.	16/510	Ausländer- und Asylrecht	IM	15.	16/374	Staatsanwaltschaften	JuM
7.	16/665	Tierschutz	MLR	16.	16/652	Sozialversicherung	SM
8.	16/48	Justizwesen	JuM	17.	16/685	Kommunale Angelegenheiten	FM
9.	16/725	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	16/519	Bausachen	WM
				19.	16/738	Abfallentsorgung	UM

1. Petition 16/502 betr. Aufenthaltstitel

Die 21-jährige serbische Petentin reiste im Juni 2014 zum wiederholten Male in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylfolgeantrag mit Bescheid vom Juni 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht gestellt. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Mit rechtskräftigem Urteil vom Dezember 2016 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2016 teilweise aufgehoben. Das BAMF wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung der Petentin nach Serbien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Ausländerbehörde wird der Petentin mit Vorliegen des Bescheids des BAMF eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erteilen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/5 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um die 46- und 41-jährigen mazedonischen Eheleute sowie deren Kinder im Alter von 20, 14 und sieben Jahren.

Im Oktober 2013 reisten die Petenten in das Bundesgebiet ein. Der Petent stellte im Monat seiner Einreise einen Asylfolgeantrag, nachdem er bereits vor vielen Jahren ein Asylverfahren in der Bundesrepublik betrieben hatte. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht gestellt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom August 2015 wurde der Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Das Klageverfahren wurde nach Rücknahme der Klage mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2015 eingestellt.

Die Petentin sowie die drei Kinder stellten im Oktober 2013 bzw. im November 2013 Asylanträge. Mit bestandskräftigen Bescheiden des BAMF vom No-

vember 2014 wurden die Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im September 2015 haben die Petenten eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet. Diese beschloss im März 2016, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Aus dem neurologischen Attest vom Mai 2015 geht hervor, dass der Petent an einer schweren spastischen Paraparese der Beine sowie an einer Blasenentleerungsstörung leidet. Aufgrund erheblicher Einschränkungen in der Gehfähigkeit ist er seit Ende 2015 auf einen Rollstuhl angewiesen. Ein Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 % liegt vor.

Im Juni 2016 wurde der Petent durch einen Fachamtsarzt für Psychiatrie und Psychotherapie bezüglich seiner Reisefähigkeit untersucht. Der Fachamtsarzt stellte bei dem Petenten eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion fest. Aus psychiatrischer Sicht spreche das Vorhandensein der dort diagnostizierten psychischen Erkrankung nicht gegen eine Flugreisefähigkeit oder Transportfähigkeit. Allerdings bestünde aus psychiatrischer Sicht die Gefahr, dass sich durch eine Abschiebung als solche und unabhängig vom Zielstaat, Beschwerden im Rahmen der Grunderkrankung Anpassungsstörung wesentlich verschlechtern würden. Suizidalität und suizidale Handlungen würden durch die psychische Belastung der Abschiebung wahrscheinlicher.

Für die Petenten und die 20- und 14-jährigen Kinder liegen gültige Reisepässe vor. Der Reisepass der 7-jährigen Tochter war lediglich bis August 2015 gültig.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Der Petentin kann die Aufnahme einer Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet werden, sobald ein gültiger Reisepass für die 7-jährige Tochter beantragt wird. Die Petenten zeigten hieran bislang kein Interesse. Der 20-jährige Sohn absolviert seit Mitte September 2016 eine Ausbildung zum Gärtner.

Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Petenten, welche aus psychiatrischer Sicht darin bestehe, dass sich durch eine Abschiebung als solche, unabhängig vom Zielstaat, die Beschwerden des Petenten im Rahmen der Grunderkrankung Anpassungsstörung wesentlich verschlechtern würden und ebenso Suizidalität und suizidale Handlungen wahrscheinlich wären, wird der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG weiterhin geduldet. Der Aufenthalt der Petentin und der minderjährigen Kinder, wird aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ebenso geduldet.

Dem volljährigen Sohn der Petenten wird aufgrund seiner qualifizierten Berufsausbildung i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV in Kürze eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG (sog. 3+2-Regelung) erteilt werden.

Darüber hinaus liegt kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Sofern sich die Petition auf die medizinische Versorgung in Mazedonien, die wirtschaftliche Situation im Heimatstaat der Petenten bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petentin und der Kinder sowie der Asylfolgeantrag des Petenten bzw. der Antrag des Petenten nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden abgelehnt. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei der Petentin und den Kindern liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF sowie bei dem Petenten ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF und des Verwaltungsgerichts keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. U. A. wurde das vorliegende Attest des Petenten vom Mai 2015 im Asylverfahren berücksichtigt.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann den Petenten nicht erteilt werden. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert. Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise. Nur wenn beides nicht möglich ist und der Ausländer die Unmöglichkeit auch nicht zu vertreten hat, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Tatsächliche Ausreisehindernisse liegen nicht vor. Für die Petenten und die 20- und 14-jährigen Kinder liegen gültige Reisepässe vor. Für die 7-jährige Tochter wurde kein Reisepass beantragt. Die hierfür nötigen Identitätsnachweise liegen seit Langem bei der Ausländerbehörde zur Abholung und Passbeantragung bei den mazedonischen Behörden bereit.

Inlandsbezogene Ausreisehindernisse sind aufgrund der vorgetragenen Krankheiten des Petenten nicht ersichtlich. Eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nur dann begründen, wenn und solange der Ausländer wegen der Erkrankung transportunfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne) oder seine Abschiebung außerhalb des eigentlichen Transportvorganges für ihn eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr bedeutet; dies ist der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers unmittelbar durch die Abschiebung als solche wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne). Mit psychiatrischen Gutachten des Landratsamtes vom Juni 2016 wurde zwar eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne festgestellt, nämlich die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten durch die Abschiebung als solche, unabhängig vom Zielstaat, wesentlich verschlechtern würde. Allerdings lässt sich dem psychiatrischen Gutachten des Landratsamtes explizit entnehmen, dass aus psychiatrischer Sicht das Vorhandensein der dort diagnostizierten Erkrankung nicht gegen eine Flugreiseunfähigkeit oder Transportfähigkeit spricht. Da sich der Gesundheitszustand des Petenten bei einer zwangsweisen Abschiebung durch die damit einhergehende psychische Belastung voraussichtlich wesentlich verschlechtern würde, besteht ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet wird entsprechend gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geduldet. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG wären aber erforderlich, dass den Petenten auch die freiwillige Ausreise unmöglich ist. Die nach den psychiatrischen Gutachten des Landratsamts vom Juni 2016 von einer Verschlechterung des Gesundheitszustands des Petenten nur bei einer zwangsweisen Rückführung auszugehen ist, im Übrigen aber Transportfähigkeit besteht, ist dem Petenten die freiwillige Ausreise möglich und zumutbar.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerte soziale Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK unter dem Aspekt des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten halten sich erst seit mehr als drei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar. Der Petent ist Sozialpädagoge und arbeitete in den letzten Jahren in diesem Beruf bei verschiedenen Arbeitgebern. Der 20-jährige Sohn der Petenten besuchte neun Jahre lang die Schule im Herkunftsstaat. Die restliche Großfamilie sowie eine weitere volljährige Tochter der Petenten leben weiterhin im Herkunftsstaat. Diese Tochter soll Lebensmittel- und Agrarökonomie studieren und in einem Internat leben. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit von mehr als drei Jahren nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich der vorübergehenden Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/282 betr. Bestattungsrecht

Der Petent begehrt die Reduzierung der Anzahl von Feuerbestattungen durch Erhöhung der Gebühren. Er führt hierzu auf, dass sich aufgrund der gegenüber der Erdbestattung kostengünstigeren Feuerbestattung eine stärkere Nachfrage und durch die häufigeren Verbrennungen eine erhöhte CO₂-Belastung ergebe und dieser Entwicklung gegengesteuert werden müsse.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. In dem dafür notwendigen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob mit den vorgesehenen Einrichtungen der Krematorien schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Als Maßstab hierfür sind Vorgaben der 27. Bundes-Immissionsschutzverordnung (27. BImSchV) einzuhalten. In dieser Verordnung werden nicht nur Vorgaben für die Errichtung (z. B. Schornsteinhöhe) und den Betrieb der Anlage (z. B. Mindesttemperaturen) gemacht, sondern auch Emissionsgrenzwerte genannt, die regelmäßig gemessen und protokolliert werden.

Solange sich die Krematorien an diese Vorgaben halten, kann von Seiten der Aufsichtsbehörden nicht ein-

gegriffen werden. Im Übrigen haben Krematorien keinen Sicherstellungsauftrag zu erfüllen, sondern stellen eine Dienstleistung zur Verfügung, die sich letztlich an der Nachfrage ausrichtet. Ob sich diese lediglich an der Höhe der Gebühren, die von den Friedhofsträgern per Gebührenordnung festgesetzt werden, ausrichtet oder ob eher die einfachere Pflege eines Urnengrabes eine größere Rolle bei der Entscheidung für eine Feuerbestattung spielt, kann von hier nicht beurteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

4. Petition 16/435 betr. Beschwerde über eine Volkshochschule

Der Petent fühlt sich aufgrund der Absage einer Bewerbung bei einer Volkshochschule (VHS) in seinen Grundrechten verletzt. Der Petition zugrunde gelegt wird die Verknüpfung eigener kritischer öffentlicher Äußerungen zur Flüchtlingspolitik der Bundesregierung und der genannten Absage für eine freiberufliche Unterrichtstätigkeit im Bereich der allgemeinen Musikwissenschaft.

Die vorliegende Stellungnahme der VHS ist nicht zu beanstanden. Die Meinungsäußerung des Petenten hat für die Referentenauswahl in keiner Weise eine Rolle gespielt. Die Ablehnung erfolgte aus fachlichen Gründen, da der Petent wie andere abgelehnte Bewerbungen nicht den Anforderungen des Stellenprofils entsprochen hat. Die Feststellung über die erforderliche Eignung obliegt dem Anstellungsträger und ist im vorliegenden Fall nicht in Zweifel zu ziehen. Arbeitsrechtlich relevante Versäumnisse sind der VHS nicht vorzuwerfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 16/509 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Sachverhalt:

Bei den Petenten handelt es sich um ein mazedonisches Ehepaar im Alter von 44 und 45 Jahren.

Die Petenten reisten erstmals im November 2013 mit dem volljährigen Sohn des Petenten, dessen Ehefrau und dem Enkel ins Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom April 2014, wurde das Asylverfahren der Petenten aufgrund der Rücknahme der Asylanträge eingestellt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht.

Nachdem die Petenten im April 2014 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist waren, reisten sie im Februar 2015 erneut mit der Familie des Sohnes des Petenten in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte den Asylfolgeantrag mit Bescheid vom August 2016 als offensichtlich unbegründet ab, verneinte Abschiebungsverbote und drohte die Abschiebung nach Mazedonien an. Hiergegen erhoben die Petenten im September 2016 Klage und stellten einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2016 abgelehnt, sodass die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig waren.

Die Abschiebung der Petenten erfolgte am 31. Oktober 2016.

Rechtliche Würdigung:

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war bestandskräftig festgestellt. Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbar gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltsrecht hätte erteilt werden können, lagen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 16/510 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Sachverhalt:

Bei den Petenten handelt es sich um ein mazedonisches Ehepaar im Alter von 21 Jahren sowie deren dreijährigen Sohn.

Die Petenten reisten erstmals im November 2013 mit den Eltern des Petenten ins Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom April 2014 wurde das Asylverfahren der Petenten eingestellt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden abgelehnt und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht.

Nachdem die Petenten im April 2014 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist waren, reisten sie im Februar 2015 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte die Durchführung weiterer Asylverfahren und Abschiebungsverbote mit Bescheid vom Juni 2016 ab und drohte die Abschiebung nach Mazedonien an. Hiergegen erhoben die Petenten im Juni 2016 Klage und stellten einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom September 2016 abgelehnt, sodass die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig waren.

Die Abschiebung der Petenten erfolgte am 31. Oktober 2016.

Rechtliche Würdigung:

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war bestandskräftig festgestellt. Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbar gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltsrecht hätte erteilt werden können, lagen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

7. Petition 16/665 betr. Stallpflicht

Der Petent begehrt die sofortige Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel, welche das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg am 17. November 2016 angewiesen hat und durch den Erlass entsprechender Allgemeinverfü-

gungen der zuständigen unteren Verwaltungsbehörden in ganz Baden-Württemberg für alle Geflügelhaltungen zum Schutz des Geflügels vor einer Infektion mit der Geflügelpest umgesetzt wurde.

Weiter begehrt er die Beitragsbefreiung aller Geflügelhalter mit nicht mehr als vierzig Tieren von der Tierseuchenkasse.

Außerdem fordert der Petent die Jagd auf Elstern und Krähen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Aufstallungspflicht für das Land Baden-Württemberg wurde nach einer Risikoeinschätzung vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beschlossen, um eine Infektion des gehaltenen Geflügels mit dem hochansteckenden und hochpathogenen Erreger H5N8 der Geflügelpest zu verhindern.

Aufgrund der sich zuspitzenden Lageentwicklung hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg am 17. November 2016 die Aufstallung von gehaltenem Geflügel/Vögeln in Verbindung mit erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen für das ganze Land beschlossen. Die zu ergreifenden Maßnahmen wurden durch die zuständigen Stadt- und Landkreise durch Allgemeinverfügungen bekannt gemacht. Somit galten auch in Kleinstgeflügelhaltungen verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen. Geflügel musste hiernach in einem Stall bzw. unter einer Schutzvorrichtung, durch die der Kontakt der Tiere mit Wildvögeln sicher verhindert wird, untergebracht werden, um gehaltene Vögel und Nutzgeflügel vor einer direkten Übertragung des Krankheitserregers durch Wildvögel zu schützen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind in der Geflügelpestverordnung genannt. Die zuständige Behörde überprüft diese Voraussetzungen bei einer Antragsstellung und entscheidet entsprechend über den Antrag. Geflügel entgegen der Anordnung ohne Ausnahme nicht aufzustellen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die landesweite Aufstallungspflicht endete mit dem 31. Januar 2017. Aufgrund einer aktuellen Risikobewertung wurden die Gebiete, in denen die Aufstallung weiterhin gilt, durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz neu festgelegt. Diese werden mit einer Verfügung durch das zuständige Landratsamt bekannt gegeben. Als Risikogebiet wird unter anderen ein Streifen entlang des Rheinufers mit einer Breite von ca. 500 Metern gesehen, hier wird die Aufstallungspflicht weiter bestehen bleiben.

Nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg sind Tierbesitzer mit bis zu 49 Stück Hühner und/oder Truthühner, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten, weder melde- noch beitragspflichtig.

Die Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel vom 15. Juli 1996 (Rabenvögelausnahmereverordnung) wur-

de im Rahmen der Novellierung der jagdrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und die Rabenkrähe sowie die Elster den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes unterstellt. Die Jagdzeit der Rabenkrähe wurde auf den Zeitraum vom 1. August bis 20. Februar, die der Elster auf den Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar festgesetzt. Damit ist grundsätzlich ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der eine ggf. lokal erforderliche Regulation oder eine Abwehr von Schäden durch diese Arten mit jagdlichen Mitteln ermöglicht. Eine Verpflichtung der jagd ausübungsberechtigten Personen zur Regulation der Bestände, die über die allgemeine Verpflichtung hinausgeht, den Abschuss der Wildtiere so zu gestalten, dass er den Zielen der gesetzlichen Bestimmungen entspricht, besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Tierhaltung des Bruders des Petenten nicht mehr in das Risikogebiet fällt und die Aufstallungspflicht aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/48 betr. Justizwesen

Mit Schreiben vom 8. Mai 2016 und 11. Juni 2016 wendet sich der Petent mit der Bitte um Überprüfung des Vorgehens einer Rechtspflegerin beim Amtsgericht B. an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. Laut dem Vorbringen habe die Rechtspflegerin die Verfahren auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in den Zwangsvollstreckungsangelegenheiten gegen die Schuldner T. und M. sowie K. nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Der Petitionsausschuss wird gebeten, auf Abhilfe hinzuwirken. Das Verhalten der Rechtspflegerin werde seitens des Petenten als schikanös empfunden (Sachverhalte Nr. 1 und 2).

Mit Schreiben vom 3. August 2016 wendet sich der Petent weiter wegen des Verhaltens der Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht B. an den Petitionsausschuss. Der Petent bemängelt, dass der am 14. Februar 2015 gestellte Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldnerin bzw. auf Abnahme der Vermögensauskunft noch nicht erledigt sei (Sachverhalt Nr. 3).

Mit weiteren Schreiben vom 8. August 2016 sowie 30. August 2016 wendet sich der Petent erneut wegen des Vorgehens der Obergerichtsvollzieherin an den Petitionsausschuss. Der Petent berichtet über weitere Fälle, bei dem die Obergerichtsvollzieherin Aufträge in nicht akzeptabler Art und Weise bearbeite, in die Länge ziehe und auch nach richterlicher Weisung nicht bearbeite (Sachverhalte Nr. 4 und 5).

Schließlich wendet sich der Petent mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 wegen eines weiteren, die Obergerichtsvollzieherin betreffenden Vorgangs an den Petitionsausschuss. Auch dieser Vorgang zeige, dass die Gerichtsvollzieherin trotz gerichtlicher Weisung einen Vollstreckungsauftrag nicht durchführe. Die Obergerichtsvollzieherin sei am 4. April 2015 beauftragt worden, dem Schuldner u. a. die Vermögensauskunft abzunehmen. Trotz Beschluss des Amtsgerichts B. vom 4. April 2016 sei seither nichts mehr passiert (Sachverhalt Nr. 6).

Abschließend bittet der Petent den Petitionsausschuss mit Schreiben vom 28. November 2016 um Überprüfung der Vorgehensweise eines Obergerichtsvollziehers (OGV) beim Amtsgericht B. Der Petent bemängelt, dass der Gerichtsvollzieher trotz gerichtlicher Weisung einen Vollstreckungsauftrag nicht durchführe. Seit dem Beschluss des Amtsgerichts B. vom 26. April 2016, wonach dem Schuldner antragsgemäß die Vermögensauskunft abzunehmen sei, sei der Auftrag vom 8. Mai 2015 weiterhin unerledigt (Sachverhalt Nr. 7).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen liegen der Petition die folgenden Sachverhalte zugrunde, die wie folgt bewertet werden:

Sachverhalt Nr. 1:

Aufgrund eines titulierten Anspruchs gegen die Gesamtschuldner T. und M. wird die Zwangsvollstreckung in Forderungen betrieben. Gegen jeden Schuldner liegt eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vor. Die vollstreckbaren Ausfertigungen wurden zusammen mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen den Schuldner T. beim Amtsgericht B. eingereicht. Es wurde ein weiterer Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Amtsgericht B. beantragt, der sich sowohl gegen den Schuldner T. als auch gegen den Schuldner M. richtete. Der Vollstreckungstitel gegen Schuldner M. war diesem Antrag beigelegt.

Am 12. April 2016 beanstandete die Rechtspflegerin, der Vollstreckungstitel gegen Schuldner M. liege vor, jedoch nicht der Titel gegen Schuldner T. Es wurde daher durch den Petenten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung gegen den Schuldner T. beantragt. Nach Entscheidung über die beiden Anträge auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde sowohl die vollstreckbare Ausfertigung des Titels gegen den Schuldner M. als auch T. am 28. April 2016 an den Petenten zurückgesandt. Außerdem wurde von der Rechtspflegerin mit Schreiben vom 2. Juni 2016 moniert, dass der Titel nicht zugestellt worden und die Gerichtskosten in Höhe von 20,00 Euro für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen den Schuldner T. nicht entrichtet worden seien. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren die Gerichtskosten in Höhe von 20,00 Euro tatsächlich aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung bereits vom Konto des Petenten abgebucht. Zum Nachweis war dem Antrag eine Auftragsbestätigung des Kreditinstituts des Petenten beigelegt. Weiter war in dem Schreiben der

Rechtspflegerin aufgeführt, dass die beigelegten Ausfertigungen verschmutzt seien und daher nicht verwendet werden könnten.

Dieses Schreiben ist dem Petenten am 9. Juni 2016 zugegangen, da es zunächst – wie üblich – vom Amtsgericht B. an das Amtsgericht S. (Eingang 6. Juni 2016) übersandt worden war. Vom Amtsgericht S. wurde der Schriftsatz dann per Sammelpost an den Petenten übermittelt. Insgesamt beanstandet der Petent, dass die Rechtspflegerin die Monierung dem Petenten nicht unverzüglich bekanntgemacht habe, obwohl erkennbar gewesen sei, dass bereits eine Vorpfändung nach § 845 ZPO veranlasst worden war.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat der Petent zwei Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht, dem Amtsgericht B. beantragt. Ein Antrag richtete sich gegen den Schuldner T. und der zweite Antrag ebenfalls gegen den Schuldner T. aber auch gegen den weiteren Schuldner M. Der Vollstreckungstitel gegen den Schuldner T. war dem zuerst gestellten Antrag beigelegt. Ein Hinweis des Petenten, dass zwei Verfahren gegen denselben Schuldner anhängig gemacht wurden, erfolgte nicht, sodass der fehlende Vollstreckungstitel im zweiten Verfahren moniert wurde. Daraufhin wurde auf Antrag des Petenten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung des Titels durch das Prozessgericht gegen den Schuldner T. erteilt. Zwar war die Anforderung des Titels objektiv nicht erforderlich, der Petent hätte aber ohne weiteres auf das weitere anhängige Verfahren hinweisen und so die Kosten vermeiden können.

Die Beanstandung, der Vollstreckungstitel sei nicht zugestellt worden, war sachlich nicht notwendig, da vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Auch dies wäre durch Hinweis des Petenten auf das weitere anhängige Verfahren vermeidbar gewesen; Nachteile sind dem Petenten insoweit auch nicht entstanden.

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 GKG soll über den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses erst nach Zahlung des Kostenvorschusses entschieden werden. Es wurden zwei Pfändungsbeschlüsse beantragt. Ein Antrag richtet sich gegen den Schuldner T., der weitere Antrag umfasste die Gesamtschuldner T. und M. Nachdem im Zwangsvollstreckungsverfahren für jeden Schuldner ein Kostenvorschuss in Höhe von 20,00 Euro nach KV 2111 entsteht, sind 3 x 20,00 Euro Gerichtskosten angefallen. Zwei Kostenvorschüsse wurden geleistet, sodass ein Kostenvorschuss noch ausstand. Grundsätzlich kann der Gläubiger oder dessen Vertreter die Art der Zahlung des Gerichtskosten-vorschusses auswählen. Wird die Gebühr mittels Gerichtskostenmarken oder Gebührenfreistempeln entrichtet, kann über einen beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sofort entschieden werden. Bei allen anderen Zahlarten ist die Zahlungsanzeige der Landesoberkasse abzuwarten. Dies gilt auch bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, da diese auch widerrufen werden kann. Die Zahlung der Kosten auf der Grundlage der erteilten Einzugsermächtigung erfolgte am 20. April 2016 und wurde durch die Lan-

desoberkasse bescheinigt. Die Zahlungsanzeige der Landesoberkasse lag der Rechtspflegerin erst am 26. April 2016 vor. Das Schreiben der Rechtspflegerin vom 22. April 2016 hat sich mit der Bestätigung des Eingangs der Zahlung überschritten. Ein weiterer Kostenvorschuss wurde zu Recht angefordert. Nachdem sämtliche Voraussetzungen für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorlagen, wurde dieser auch erlassen.

Hiervon unabhängig sind die geforderten Kosten für die Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung des Titels. Es wird für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben (KV 2110). Auch insoweit besteht eine Vorauszahlungspflicht gemäß § 12 Abs. 6 GKG.

Zur Nichtverwertbarkeit der weiteren Ausfertigung wegen Verschmutzung ist anzumerken: Gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind mit dem Antrag die erforderlichen Abschriften bei Gericht einzureichen. Die Pflicht zur Befügung von Abschriften der Schriftsätze gilt im Anwalts- und Parteiprozess und soll die Information des Gegners durch die Geschäftsstelle ermöglichen. Die Zahl der Abschriften richtet sich nach der Zahl der Gegner. Bei Einreichung per Telefax sind die Doppel mitzufaxen oder unverzüglich nachzureichen. Wird der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, sind eine Abschrift, wenn ohne Vermittlung des Gerichts die Zustellung selbst veranlasst wird, beziehungsweise drei Abschriften, wenn das Gericht die Zustellung an den Schuldner und einen Drittschuldner vermitteln soll, beim Vollstreckungsgericht einzureichen. Der Petent reicht die Urschriften und erforderliche Abschriften bei Gericht ein, allerdings werden diese gebunden. Diese Einreichungsform ist nicht üblich. Die Urschrift muss in diesen Fällen von den Abschriften getrennt werden. Die Urschriften und Abschriften waren daher im konkreten Fall zum Teil am Rand mit Leim beziehungsweise Klebstoff verschmutzt. Diese Verschmutzung erstreckte sich teilweise auf 0,5 cm. Es erscheint vor diesem Hintergrund vertretbar, dass von der Rechtspflegerin der Hinweis erging, dass die beigelegten Abschriften dadurch nicht benutzt werden könnten.

Grundsätzlich nimmt die Rechtspflegerin telefonisch Kontakt mit den Gläubigern beziehungsweise Vertretern bei Fragen zu den Angaben im Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf, um Unklarheiten aufzuklären. Der Petent wünscht jedoch keine Anrufe, sämtliche Anfragen sollen schriftlich übersandt werden. Die Post für die Anwälte, die beim Amtsgericht in S. ansässig sind, wird beim Amtsgericht B. über den Tag gesammelt und an das Amtsgericht S. verschickt. Die Rechtspflegerin hat die Monierung in der Zwangsvollstreckungsangelegenheit auf diesem Wege an den Petenten versandt, sodass diese erst am 9. Juni 2016 beim Petenten einging. Der Petent hatte bereits zu diesem Zeitpunkt eine Vorphändung im Sinne von § 845 ZPO veranlasst. Diese hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930 ZPO), wenn die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats nach

der Vorphändung bewirkt wird. Es ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass durch die Übermittlung per Sammelpost, die Monatsfrist im konkreten Fall nicht eingehalten werden konnte. Zwischenzeitlich wird sämtliche Post auf Wunsch an den Petenten vom Amtsgericht B. per Einzelpost übersandt.

Sachverhalt Nr. 2:

In der weiteren Zwangsvollstreckungsangelegenheit gegen den Schuldner K. wurde wegen einer Vollstreckungserinnerung am 2. Februar 2016 ein Schriftsatz beim Amtsgericht B. per Telefax und Briefpost eingereicht. Der Petent trägt insoweit vor, dass die Rechtspflegerin mitgeteilt habe, dass lediglich das Original des Schriftsatzes nebst Anlagen und keine Mehrfertigungen beigelegt seien. Ohne bei dem Petenten zuvor Abschriften der Schriftsätze anzufordern, habe die Rechtspflegerin angeordnet, entsprechende Kopien zu fertigen, wofür dem Petenten 10,00 Euro in Rechnung gestellt wurden. Da es sich um ein Erinnerungsverfahren gehandelt habe, wäre nach Ansicht des Petenten für eine derartige Anordnung aber eine Richterin zuständig gewesen, von der es aber keine entsprechende Anordnung gegeben habe. Dem Petenten liege keine derartige Verfügung vor. Gegen den Kostenansatz hat der Petent Rechtsmittel eingelegt. Hierüber wurde bereits entschieden und die Erinnerung zurückgewiesen. Nach Ansicht des Petenten wurde das rechtliche Gehör hierbei nicht gewährt. Zudem seien seitens der Richterin die Angaben der Rechtspflegerin für glaubwürdiger gehalten worden als die des Petenten.

In dem Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 Abs. 1 ZPO hat die sachbearbeitende Richterin verfügt, eine Abschrift an den betroffenen Obergerichtsvollzieher hinauszugeben. Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 ZPO besteht die Pflicht Abschriften der Schriftsätze im Anwalts- und Parteiprozess beizufügen. Diese sollen die Information des Gegners durch die Geschäftsstelle ermöglichen. Die Zahl der Abschriften richtet sich nach der Zahl der Gegner. Bei Einreichung per Telefax sind die Doppel mitzufaxen oder unverzüglich nachzureichen. Ob in dem Erinnerungsverfahren die erforderlichen Abschriften beilagen, kann nicht mit abschließender Sicherheit festgestellt werden. In einem Parallelverfahren waren nach Überprüfung durch die Geschäftsstellenbeamtin ebenfalls keine Abschriften beigelegt.

Mit dem Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung war die Rechtspflegerin nicht befasst. Vielmehr hat die Kostenbeamtin des Amtsgerichts B. die Kostenrechnung in eigener Zuständigkeit erstellt. Gegen die Rechtmäßigkeit des Kostenansatzes hat sich der Petent bereits im Wege eines Rechtsbehelfs gewehrt. Eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidung verbietet sich wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit.

Sachverhalt Nr. 3:

Mit Schreiben vom 3. März 2015 beantragte der Petent namens und im Auftrag der Gläubigerin die

Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin S. Auf Grundlage des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts S. vom 18. Februar 2015 wurde u. a. Auftrag zur Adressermittlung, zur Pfändung sowie zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, die Schuldnerin im Rahmen der Vermögensauskunft nach Personen zu befragen, gegenüber denen Unterhaltsansprüche bestehen. Weiter sollte die Schuldnerin nach dem aktuellen oder früheren Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und wenn ja, welcher befragt werden. Für den Fall, dass die Schuldnerin die Vermögensauskunft bzw. die eidesstattliche Versicherung bereits abgeben hat, wurde deren Ergänzung beantragt.

Nachdem der Pfändungsversuch am 21. Mai 2015 fruchtlos blieb, nahm die Obergerichtsvollzieherin der Schuldnerin am 17. Juni 2015 gemäß § 802 c ZPO die Vermögensauskunft ab und übersandte diese noch am selben Tage dem Petenten.

Mit Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgerichts – S. vom 8. Januar 2016 wurde die Obergerichtsvollzieherin auf die durch den Petenten namens der Gläubigerin zwischenzeitlich eingelegte Erinnerung nach § 766 ZPO angewiesen, in Erledigung des Vollstreckungsauftrags vom 3. März 2015 die Schuldnerin erneut zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden, den Gläubigervertreter hiervon zu benachrichtigen und die Schuldnerin im Termin nach der Krankenversicherung sowie den unterhaltspflichtigen Angehörigen zu befragen.

Entsprechend dem Beschluss des Amtsgerichts lud die Obergerichtsvollzieherin die Schuldnerin mit Schreiben vom 5. Februar 2016 zur erneuten Abgabe (Nachbesserung) der Vermögensauskunft auf 3. März 2016, 7:30 Uhr, in ihr Büro und informierte den Petenten entsprechend. Der Petent teilte der Gerichtsvollzieherin daraufhin mit, dass er an diesem Tage terminlich verhindert sei. Im Interesse der Vermeidung weiterer Termine übermittelte er ihr einen ausführlichen Fragenkatalog mit der Bitte, diese der Schuldnerin im Termin zu stellen.

Mit Schreiben vom 21. März 2016 informierte die Obergerichtsvollzieherin den Petenten, dass die Schuldnerin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erschienen sei.

Der Petent bemängelt in seinem Schreiben vom 3. August 2016 nun, dass die Schuldnerin durch die Obergerichtsvollzieherin auf 7:30 Uhr zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen worden sei. Die Gerichtsvollzieherin wisse, dass die in einem anderen Ort wohnende Schuldnerin Mutter von zwei kleinen Kindern sei und nicht über ein Auto verfüge. Man brauche sich daher nicht zu wundern, wenn diese nicht am frühen Morgen erscheine.

Weiter wird gerügt, dass in der Zwangsvollstreckungssache seit dem 3. März 2016 nichts mehr passiert sei.

Bei Abgabe der Vermögensauskunft erkundigt sich die Obergerichtsvollzieherin stets bei den Schuldnern,

wie sie zu dem Termin gekommen sind. Vorliegend gab die Schuldnerin S. bei dem Termin am 17. Juni 2016 an, dass sie selbst kein Auto habe, bei Bedarf aber das Auto der Eltern bzw. der Schwester oder von Bekannten nutzen könne. Weiter teilte sie mit, dass sie im selben Haus wie ihre Eltern wohne, die bei Bedarf die Betreuung ihrer Kinder übernehmen können.

Die Obergerichtsvollzieherin konnte vor diesem Hintergrund daher davon ausgehen, dass es der Schuldnerin möglich ist, den anberaumten Termin wahrzunehmen. Andernfalls wäre die Schuldnerin verpflichtet gewesen, um Verlegung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft auf eine spätere Uhrzeit zu bitten. Einer entsprechenden Bitte wäre selbstverständlich nachgekommen worden.

Am 5. September 2016 hat das Amtsgericht S. auf Antrag der Gläubigerin Haftbefehl gegen die Schuldnerin erlassen. Nachdem innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten durch die Gläubigerin jedoch kein Auftrag zur Vollziehung des Haftbefehls erteilt wurde, gilt der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 bis 3 GVKostG als durchgeführt.

Sachverhalt Nr. 4:

Mit Antrag vom 14. September 2013 beantragte der Petent namens und im Auftrag der Gläubigerin die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner F. Auf Grundlage des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts S. vom 12. September 2013 wurde u. a. die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners sowie die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, den Schuldner nach Personen zu befragen, gegenüber denen Unterhaltsansprüche bestehen. Weiter sollte der Schuldner nach dem aktuellen oder früheren Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und wenn ja, welcher befragt werden. Für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bzw. die eidesstattliche Versicherung bereits abgeben hat, wurde deren Ergänzung beantragt.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 wurde der Schuldner durch die Obergerichtsvollzieherin wegen einer (Rest-)Forderung in Höhe von 81,90 Euro zur Abgabe der Vermögensauskunft auf 30. Oktober 2013 geladen. Mit Schreiben vom 5. November 2013 teilte die Obergerichtsvollzieherin dem Petenten mit, dass der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erschienen sei. Zugleich wurden im Hinblick auf § 143 GVGA die Vollstreckungsunterlagen zurückgegeben. Zur Vermeidung von Nachteilen wurde angeregt, beim Vollstreckungsgericht unmittelbar einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zu stellen. Im Übrigen wurden die aus der Kopie des Protokolls ersichtlichen Kosten erhoben.

Auf die am 2. Januar 2016 durch den Petenten gemäß § 766 ZPO eingelegte Erinnerung gegen die Art und Weise der Durchführung der Zwangsvollstreckung wurde die Obergerichtsvollzieherin durch Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – B. vom

6. Mai 2016 angewiesen, dem Schuldner erneut die Vermögensauskunft abzunehmen, den Gläubigervertreter zu diesem Termin zu laden und dem Schuldner die vom Petenten übermittelten Fragen zu stellen. Weiter wurde die Gerichtsvollzieherin angewiesen, ihre Gebühren gegenüber der Gläubigerin gemäß der Rechnung vom 5. November 2013 bis zur vollständigen Erledigung des Vollstreckungsauftrags nicht zu erheben.

Mit Schreiben vom 12. August 2016 teilte die Obergerichtsvollzieherin dem Petenten mit, dass gemäß Beschluss des Amtsgerichts R. vom 16. Juni 2016 über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Gemäß dem Beschluss des Insolvenzgerichts seien Forderungen beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Vollstreckungsunterlagen werden deshalb zurückgegeben.

Der Petent teilte der Obergerichtsvollzieherin hierauf mit, dass – entsprechend der Weisung des Vollstreckungsgerichts – der Vollstreckungsauftrag trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchzuführen sei. Der Petent rügte weiter die Anforderung eines Vorschusses in Höhe von 60 Euro.

Die Obergerichtsvollzieherin leitete dem Petenten darauf am 7. September 2016 ein Schreiben des Insolvenzverwalters weiter, nach dessen Auffassung es sich bei der Forderung des Petenten um eine Insolvenzforderung handle. Der Insolvenzverwalter teilte darin weiter mit, dass es seines Erachtens vorliegend richtig wäre, dass der Petent die Forderung zur Insolvenztabelle anmelde und im Rahmen der Anmeldung auf mögliche Aus- bzw. Absonderungsrechte hinweise.

Mit Petitionsschreiben vom 8. August 2016 moniert der Petent, dass die Gerichtsvollzieherin auch nach der gerichtlichen Entscheidung vom 6. Mai 2016 untätig geblieben sei. Wäre der Vollstreckungsauftrag antragsgemäß durchgeführt worden, hätte sich die Frage eines Eintritts der Insolvenz nie gestellt. Der Vorgang hätte bereits im Jahr 2013 abgeschlossen sein können.

Nachdem der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern geblieben ist, gab die Obergerichtsvollzieherin dem Petenten mit Schreiben vom 5. November 2013 die Vollstreckungsunterlagen mit dem Hinweis zurück, dass er beim Vollstreckungsgericht unter Vorlage des Protokolls, der Kopie der Ladung sowie der Vollstreckungsunterlagen selbst sofort einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO stellen könne. Hintergrund hierfür war, dass gemäß § 143 GVGA a.F. der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls erst nach Vollzug der Eintragungsanordnung an das Amtsgericht weitergeleitet werden durfte und die Vollstreckung währenddessen somit ruhte. Durch ihre Vorgehensweise wollte die Obergerichtsvollzieherin dem Petenten somit vor möglichen Nachteilen schützen.

In der Folgezeit beantragte der Petent aber weder den Erlass eines Haftbefehls, noch beauftragte er die Obergerichtsvollzieherin mit der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung. Vielmehr legte er erst über zwei Jahre später beim Vollstreckungsgericht Erinne-

rung gemäß § 766 ZPO ein. Obgleich die Obergerichtsvollzieherin vom Vollstreckungsgericht darauf u. a. antragsgemäß angewiesen wurde, den Schuldner zur Krankenversicherung zu befragen, erstaunt der Vorwurf des Petenten, die Obergerichtsvollzieherin habe das Verfahren schuldhaft in die Länge gezogen bzw. nicht bearbeitet. Vor diesem Hintergrund geht auch der Hinweis des Petenten auf das zwischenzeitlich eröffnete Insolvenzverfahren fehl.

Weiter kann vorliegend dabei hingestellt bleiben, ob die Rechtsauffassung des Petenten, der Anspruch des Schuldners gegenüber dem Krankenversicherer auf Kostenübernahme gehöre nicht zur Insolvenzmasse, zutreffend ist. Diese Fragestellung kann ebenfalls im Wege des hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfs der Erinnerung nach § 766 ZPO geklärt werden.

Im Übrigen wurde entgegen des Vorbringens des Petenten durch die Obergerichtsvollzieherin auch kein Vorschuss erhoben.

Sachverhalt Nr. 5:

Mit Schreiben vom 13. Februar 2015 beantragte der Petent namens und im Auftrag der Gläubigerin die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner S. Auf Grundlage des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts S. vom 23. Januar 2015 wurde u. a. die Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO), die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802 l ZPO) sowie die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen beantragt. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, den Schuldner nach Personen zu befragen, gegenüber denen Unterhaltsansprüche bestehen. Weiter sollte der Schuldner nach dem aktuellen oder früheren Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und wenn ja, welcher befragt werden. Für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bzw. die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, wurde deren Ergänzung beantragt.

Nachdem der Schuldner die Vermögensauskunft bereits am 19. November 2014 abgegeben hatte, leitete die Obergerichtsvollzieherin dem Petenten am 10. Juli 2015 gemäß § 802 d Satz 2 ZPO eine Ablichtung des damaligen Vermögensverzeichnisses zu und bat um Begleichung der entstandenen Gerichtsvollzieherkosten. Da ausweislich des Vermögensverzeichnisses bei einer Vollstreckung eine vollständige Befriedigung der Gläubigerin voraussichtlich nicht zu erwarten gewesen wäre, wurden weiter die beantragten Drittauskünfte nach § 802 l ZPO eingeholt und die Ergebnisse dem Petenten in der Folgezeit übermittelt.

Mit Schreiben vom 4. September 2015 legte der Petent beim Amtsgericht B. gemäß § 766 ZPO Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ein. Der Petent rügte insbesondere, dass der Schuldner entgegen des Vollstreckungsauftrags durch die Obergerichtsvollzieherin u. a. nicht nach der letzten gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung befragt worden sei. Der Vollstreckungsauftrag sei somit noch nicht erledigt. Weiter richtete sich die Erinnerung gegen den Kostenansatz.

Durch Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – B. vom 11. Mai 2016 wurde die Obergerichtsvollzieherin hierauf angewiesen, bei dem Schuldner die erneute Vermögensauskunft abzunehmen, den Gläubigervertreter zu diesem Termin zu laden und den Schuldner u. a. zum Bestand der Krankenversicherung zu befragen. Weiter wurde die Gerichtsvollzieherin angewiesen, ihre Gebühren gegenüber der Gläubigerin bis zur vollständigen Erledigung des Vollstreckungsauftrags nicht zu erheben.

Am 10. Juni 2016 stellte die Obergerichtsvollzieherin unter der angegebenen Schuldneradresse persönlich fest, dass der Schuldner dort nicht mehr wohnt. Mit Schreiben vom 21. Juni 2016 wurde dem Petent daher unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen mitgeteilt, dass der Schuldner unbekannt verzogen sei und um Überweisung der durch den Auftrag entstandenen Kosten gebeten.

Der Petent forderte die Obergerichtsvollzieherin hierauf mit Schreiben vom 30. August 2016 auf, den Auftrag entsprechend der Weisung des Vollstreckungsgerichts bis spätestens 20. September 2016 zu erledigen. Er wies darauf hin, dass der Schuldner nicht unbekannt verzogen sei und teilte dessen neue Meldeadresse mit.

Die Obergerichtsvollzieherin forderte den Petenten am 21. September 2016 auf, einen entsprechenden Fragekatalog sowie eine aktuelle Forderungsaufstellung nebst Vollstreckungstitel vorzulegen.

Der Petent rügt vorliegend, dass die Obergerichtsvollzieherin auch diesen Auftrag in die Länge ziehe und auch nach richterlicher Weisung nicht bearbeite.

Nach den persönlichen Feststellungen der Obergerichtsvollzieherin am 10. Juni 2016 war der Schuldner unter der angegebenen Adresse nicht mehr anzutreffen und unbekannt verzogen. Da seitens des Petenten zuvor kein gebührenpflichtiger Antrag auf Einholung einer entsprechenden Auskunft bei der Meldebehörde gestellt worden war, ist die Vorgehensweise der Obergerichtsvollzieherin nicht zu beanstanden. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 GVKostG gilt ein Auftrag als durchgeführt, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe, wie vorliegend die aktuelle Anschrift des Schuldners, entgegenstehen.

Nach Übermittlung der aktuellen Schuldneranschrift durch den Petenten setzte die Obergerichtsvollzieherin den Zwangsvollstreckungsauftrag entsprechend der Weisung des Beschlusses des Amtsgerichts B. fort und bat den Petenten um Übersendung eines entsprechenden Fragenkatalogs, einer aktuellen Forderungsaufstellung sowie des Vollstreckungstitels. Da die angeforderten Unterlagen vom Petenten bislang nicht übersandt wurden, konnte der Zwangsvollstreckungsauftrag durch die Obergerichtsvollzieherin bislang nicht weiterbearbeitet werden.

Sachverhalt Nr. 6:

Mit Schreiben vom 4. April 2015 beantragte der Petent namens und im Auftrag der Gläubigerin die

Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner N. Auf Grundlage des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts S. vom 9. März 2015 wurde u. a. Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft sowie zur Pfändung erteilt. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, den Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft nach Personen zu befragen, gegenüber denen Unterhaltsansprüche bestehen. Weiter sollte der Schuldner nach dem aktuellen oder früheren Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und wenn ja, welcher befragt werden. Es wurde darum gebeten, den Petenten von dem Termin zu unterrichten und dessen Teilnahme an diesem zuzulassen. Für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bzw. die eidesstattliche Versicherung bereits abgeben hat, wurde deren Ergänzung beantragt. Weiter wurde für den Fall, dass der Schuldner nicht im Termin erscheint oder die Abgabe der Vermögensauskunft grundlos verweigert gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsgericht der Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO beantragt. Zugleich wurde Verhaftungsauftrag erteilt.

Nachdem der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 24. Juli 2015 nicht erschienen war, legte die Obergerichtsvollzieherin den Vorgang am 12. August 2015 dem Amtsgericht S. zum Erlass des vom Petenten beantragten Haftbefehls vor. Zugleich wurde die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 c Abs. 1 ZPO angeordnet. Weiter wurde dem Petenten zusammen mit der Kostenrechnung über die angefallenen Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 43,55 Euro eine Abschrift des Protokolls vom 24. Juli 2015 übersandt.

Am 18. August 2015 erließ das Amtsgericht S. antragsgemäß den Haftbefehl gegen den Schuldner und leitete diesen zusammen mit den Vollstreckungsunterlagen mit der Bitte um Vorlage an den zuständigen Gerichtsvollzieher an die Gerichtsvollzieherstelle weiter. Der Petent wurde hiervon nachrichtlich informiert. Mit Schreiben vom 21. August 2015 (Eingang: 24. August 2015) teilte der Petent der Obergerichtsvollzieherin hierauf mit, worauf bei der Abnahme der Vermögensauskunft im Besonderen zu achten sei. Aufgrund längerer Urlaubsabwesenheit der Gerichtsvollzieherin ging der Haftbefehl erst am 18. September 2015 bei der Obergerichtsvollzieherin ein.

Da kein Zahlungseingang verzeichnet werden konnte, erkundigte sich die Obergerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 beim Petenten, was der Überweisung der Kosten entgegenstehe. Mit weiterem Schreiben vom selben Tag wurde zur Erledigung des Verhaftungsauftrags um Vorlage einer aktuellen Forderungsaufstellung gebeten.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 legte der Petent hierauf beim Amtsgericht S. gemäß § 766 ZPO Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch die Obergerichtsvollzieherin ein und beantragte, dem Schuldner auftragsgemäß und unverzüglich die Vermögensauskunft abzunehmen und dabei den Petenten über den Termin zu benachrichtigen. Im Termin sei der Schuldner insbesondere nach der

Krankenversicherung sowie nach unterhaltspflichtigen Angehörigen zu befragen. Der Petent wies darauf hin, dass er – trotz mangelnder Fälligkeit – die Gebühren und Auslagen am 21. August 2015 bezahlt habe.

Nach der Mitteilung des Amtsgerichts S. sei der Haftbefehl am 18. August 2015 erlassen worden und mit den Vollstreckungsunterlagen der zuständigen Gerichtsvollzieherin zur Fortsetzung der Vollstreckung wieder zugeleitet worden. Trotz seines Schreibens vom 21. August 2015 sei fast weitere 4 Monate rein gar nicht geschehen. Am 9. Dezember 2015 habe die Obergerichtsvollzieherin ihn dann um Übersendung einer aktuellen Forderungsaufstellung gebeten sowie mitgeteilt, dass die Kostenrechnung vom 12. August 2015 noch nicht bezahlt sei. Die Vorlage einer neuen Forderungsaufstellung sei überflüssig. Aufgrund der bereits mit dem Vollstreckungsauftrag übersandten Forderungsaufstellung hätte die Obergerichtsvollzieherin die Vollstreckung fortsetzen können und müssen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gegenüber dem Amtsgericht S. wies die Obergerichtsvollzieherin darauf hin, dass der Petent entgegen seines Vorbringens die am 12. August 2015 angeforderten Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 43,55 Euro nicht bezahlt habe. Aus den von dem Petenten vorgelegten Unterlagen ergebe sich vielmehr, dass er den angeforderten Betrag am 21. August 2015 fälschlicherweise auf sein eigenes Konto überwiesen habe. Nachdem es sich bei der Vollziehung des Haftbefehls gemäß § 3 GVKostG um einen gesonderten Auftrag handelt, war vom Petenten im Übrigen eine erneute Forderungsaufstellung vorzulegen. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass sie aufgrund entsprechender Zahlungen des Schuldners dem Petenten am 20. August 2015 247,60 Euro und am 27. August 2015 495,20 Euro überwiesen habe.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2016 rügte der Petent gegenüber dem Amtsgericht S., dass die Obergerichtsvollzieherin trotz gegenteiliger Weisung beim Schuldner ohne Zustimmung Ratenzahlungen einziehe. Im Übrigen teilte er jedoch mit, dass der Hinweis der Obergerichtsvollzieherin bezüglich der fälschlichen Überweisung der Gerichtsvollzieherkosten auf sein eigenes Konto zutreffend sei.

Auf die Erinnerung des Petenten beschloss das Amtsgericht S. am 4. April 2016 sodann, dass die Obergerichtsvollzieherin in Erledigung des Vollstreckungsauftrags vom 3. März 2015 angewiesen werde, den Schuldner erneut zum Termin zu Abgabe der Vermögensauskunft zu laden und den Gläubigervertreter hiervon zu benachrichtigen. Weiter wurde die Obergerichtsvollzieherin angewiesen, ohne Einverständnis des Gläubigerververtreters keine Teilzahlungen entgegenzunehmen.

Mit dem Vorbringen vom 11. Oktober 2016 rügt der Petent, dass trotz des Beschlusses des Amtsgerichts S. vom 4. April 2016 seither nichts mehr passiert sei.

Da das in dem Beschluss des Amtsgerichts S. vom 4. April 2016 genannte Aktenzeichen sowie das dort angegebene Vollstreckungsauftragsdatum einen anderen Zwangsvollstreckungsvorgang betreffen, bat die Obergerichtsvollzieherin das Amtsgericht S. mit

Schreiben vom 13. April 2016 um Klärung dieser (offensichtlichen) Unrichtigkeit. Nachdem durch das Amtsgericht S. seither keine Klärung erfolgt ist, unterblieb bislang die Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsauftrags durch die Obergerichtsvollzieherin.

Das Amtsgericht B. wurde gebeten, die Obergerichtsvollzieherin anzuweisen, beim Amtsgericht S. erneut um Klärung der offenbaren Unrichtigkeit des Beschlusses vom 4. April 2016 nachzusehen, sodass dieser Mangel einer möglichen Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr entgegensteht.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich der Petent vor Einlegung der Petition unmittelbar bei der Obergerichtsvollzieherin erkundigt hätte, aus welchen Gründen das Zwangsvollstreckungsverfahren trotz der richterlichen Weisung nicht fortgesetzt werde.

Sachverhalt Nr. 7:

Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 beantragte der Petent namens und im Auftrag der Gläubigerin die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner M. Auf Grundlage zweier Vollstreckungsbescheide des Amtsgerichts S. vom 9. März 2015 wurde u. a. Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft, die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners sowie zur Pfändung erteilt. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, den Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft nach Personen zu befragen, gegenüber denen Unterhaltsansprüche bestehen. Weiter sollte die Schuldnerin nach dem aktuellen oder früheren Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und wenn ja, welcher befragt werden. Es wurde darum gebeten, den Petenten von dem Termin zu unterrichten und dessen Teilnahme an diesem zuzulassen. Für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft bzw. die eidesstattliche Versicherung bereits abgeben hat, wurde deren Ergänzung beantragt. Weiter wurde für den Fall, dass der Schuldner nicht im Termin erscheint oder die Abgabe der Vermögensauskunft grundlos verweigert gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsgericht der Erlass eines Haftbefehls gemäß § 901 ZPO beantragt. Zugleich wurde Verhaftungsauftrag erteilt.

Nachdem der Schuldner bereits früher die Vermögensauskunft abgegeben hatte, übersandte der zuständige Obergerichtsvollzieher dem Petenten am 15. Mai 2015 einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses und bat um Überweisung der entstandenen Kosten. Dem Petenten wurde dabei mitgeteilt, dass die am 12. Mai 2015 versuchte Vollstreckung erfolglos verlaufen sei, da der Schuldner nicht angetroffen werden konnte. Weitere Vollstreckungsversuche seien nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht erfolgsversprechend. Weiter wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Schuldner zur Vermeidung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis aufgefordert werden sei, binnen 14 Tagen zu zahlen. Im Übrigen werden die angeforderten Drittauskünfte noch eingeholt. Die Vollstreckungsunterlagen wurden dem Petenten zurückgegeben.

Nach deren Eingang wurden die Ergebnisse der eingeholten Drittauskünfte dem Petenten in der Folgezeit übermittelt. Da die angeforderten Gerichtsvollzieherkosten durch den Petenten nicht beglichen wurden, mahnte der Obergerichtsvollzieher den Petenten mit Schreiben vom 14. August 2015 und 21. Dezember 2015.

Am 27. Dezember 2015 legte der Petent namens der Gläubigerin Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht B. ein. Es wurde bemängelt, dass der Obergerichtsvollzieher zu Unrecht keine Pfändung in das bewegliche Vermögen des Schuldners durchgeführt habe. Weiter habe er dem Schuldner nicht die nachbessernde Vermögensauskunft abgenommen und zudem gegen den Grundsatz des kostenschonenden Verfahrens verstoßen.

Der Obergerichtsvollzieher nahm zu dem Vorbringen des Petenten am 9. Januar 2016 umfangreich Stellung. Der Petent erwiderte die Stellungnahme mit Schreiben vom 15. Februar 2016 und stellte im Rahmen der Erinnerung weitere Anträge.

Nach Einholung einer Stellungnahme bei der Zentralen Prüfungsbeamtin für Gerichtsvollzieher beim Landgericht und einer weiteren Stellungnahme des Petenten entschied das Amtsgericht B. mit Beschluss vom 26. April 2016 über die Erinnerung des Petenten. Der Obergerichtsvollzieher wurde angewiesen, dem Schuldner die erneute Vermögensauskunft abzunehmen, den Gläubigervertreter zu diesem Termin zu laden und dem Schuldner die im Beschluss genannten Fragen zu stellen. Der Obergerichtsvollzieher wurde zudem angewiesen, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nach der Anforderung eines Kostenvorschusses von der Gläubigerin vorzunehmen. Weiter wurde der Obergerichtsvollzieher angewiesen, seine Gebühren gegenüber der Gläubigerin gemäß der Rechnung vom 15. Mai 2015 bis zur vollständigen Erledigung des Vollstreckungsauftrags entsprechend der Vorgaben nicht zu erheben. Im Übrigen wurde die Erinnerung zurückgewiesen.

Mit dem Petitionsschreiben vom 28. November 2016 rügt der Petent nunmehr, dass der Auftrag vom 8. Mai 2015 trotz des Beschlusses des Amtsgerichts B. vom 26. April 2016 weiterhin unerledigt sei.

Mit Beschluss des Amtsgerichts B. vom 26. April 2016 wurde der Obergerichtsvollzieher angewiesen, den Vollstreckungsauftrag vom 8. Mai 2015 entsprechend der näheren Vorgaben zu erledigen. Allein die (teilweise) erfolgreiche Einlegung der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Obergerichtsvollzieher begründet daher noch kein Anlass, hierin ein zu beanstandendes Verhalten des Gerichtsvollziehers zu sehen. Vielmehr soll das Erinnerungsverfahren gerade eine umfassende richterliche Kontrolle des Vollstreckungsverfahrens sicherstellen und zugleich dessen Rechtsstaatlichkeit gewährleisten.

Unabdingbare Voraussetzung für die Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Schuldner ist die Vorlage des zu vollstreckenden Titels. Dieser wurde dem Petenten durch den Obergerichtsvoll-

zieher jedoch bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2015 zurückgegeben und durch diesen trotz des Beschlusses des Amtsgerichts B. vom 26. April 2016 nicht wieder vorgelegt. Als sachkundiger und in Zwangsvollstreckungssachen erfahrener Rechtsanwalt hätte der Petent erkennen müssen, woran der Fortgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens scheitert. Im Übrigen wäre es ihm unbenommen gewesen, sich spätestens vor Einlegung der Petition hiernach beim Obergerichtsvollzieher zu erkundigen.

Gleichermaßen wäre im Interesse einer zügigen Auftrags erledigung und Umsetzung des o. g. Beschlusses ein diesbezüglicher schriftlicher oder mündlicher Hinweis des Obergerichtsvollziehers an den Petenten angezeigt gewesen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach Mitteilung des Amtsgerichts B. eine Klärung offener Punkte mit dem Petenten „auf dem kurzen Dienstweg“ nicht möglich ist, da dieser auf die letzten Telefonate ausdrücklich mitgeteilt habe, dass er keine Anrufe der Angehörigen des Amtsgerichts wünsche und er beim nächsten Anruf eine Unterlassungsklage einreichen werde.

Im Interesse eines zügigen Fortgangs des Zwangsvollstreckungsverfahrens wird das Amtsgericht B. den Petenten jedoch schriftlich darüber informieren, dass der Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens der fehlende Vollstreckungstitel entgegensteht.

Auf dieser Grundlage ist in der Gesamtschau kein Fehlverhalten der Rechtspflegerin, der Obergerichtsvollzieherin und des Obergerichtsvollziehers zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Burger

9. Petition 16/725 betr. Mindestbelassung Witwengeld

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Auszahlung der sogenannten Mindestbelassung des Witwengeldes und wendet sich gegen den Abzug des Versorgungsausgleichs hiervon.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petentin erhält seit dem 1. August 2010 Witwenbezüge aus Besoldungsgruppe A 13. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin selbst als aktive Beamtin im Schuldienst des Landes tätig und erhielt Bezüge nach Besoldungsgruppe A 12. Mit Widerspruch vom 6. September 2010 wandte sie sich gegen die Kürzung ihrer Witwenbezüge wegen der Anrechnung ihrer Besoldungsbezüge sowie eines Versorgungsaus-

gleichs nach den §§ 53, 57 BeamtVG. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2010 wurde der Widerspruch durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) als unbegründet zurückgewiesen. Die Petentin legte hiergegen keine Rechtsmittel ein.

Mit Wirkung vom 1. August 2016 wurde die Petentin in den Ruhestand versetzt und bezieht seither zusätzlich zu den Bezügen aus der Hinterbliebenenversorgung ein eigenes Ruhegehalt aus Besoldungsgruppe A 12. Diese (eigenen) Versorgungsbezüge sind auf das Witwengeld in gesetzlich näher bestimmter Weise anzurechnen. Durch die Anwendung der Ruhensregelung nach § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), d. h. der Anrechnung des eigenen Ruhegehalts auf ihr Witwengeld, verbleibt ihr noch eine Mindestbelassung in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes. Hiervon wiederum erfolgt nach § 13 LBeamtVGBW der Abzug eines bestehenden Versorgungsausgleichs in Folge einer Ehescheidung ihres verstorbenen Mannes, sodass das Witwengeld im Ergebnis vollständig aufgezehrt wird.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 hat das LBV der Petentin mitgeteilt, dass sie nach Abzug des Anrechnungsbetrages der eigenen Versorgung ein verbleibendes Witwengeld von 444,65 EUR erhalten wird. Dass hiervon noch der Versorgungsausgleich in Abzug zu bringen ist und damit im Ergebnis keine Auszahlung erfolgt, wurde der Petentin versehentlich nicht mitgeteilt. Nachdem die Zahlung nicht erfolgte, beantragte die Petentin mit Schreiben vom 6. August 2016 beim LBV die schriftliche Prüfung ihres Falles hinsichtlich der Mindestbelassung nach § 70 Abs. 3 LBeamtVGBW. Hierauf hat das LBV mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 der Petentin die vorbenannten Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nochmals erläutert. Das zuvor genannte Schreiben wird als Verwaltungsakt gewertet. Gegen diesen hat sie mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 Widerspruch erhoben.

Das LBV wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2016 als unbegründet zurück. Hiergegen hat die Petentin keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg und begehrt die Auszahlung des Mindestbelassungsbetrages ihres Witwengeldes. Sie ist der Auffassung, dass auch Einzelfallentscheidungen möglich sein sollten, um grobe Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

b) Rechtliche Würdigung

Die Hinterbliebenenversorgung der §§ 30 ff. LBeamtVGBW umfasst mit dem sog. Witwengeld die Absicherung des hinterbliebenen Ehegatten für den Fall des Versterbens der Beamtin oder des Beamten.

Das Witwengeld beträgt derzeit 60 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des bzw. der Verstorbenen; im Fall der Petentin beläuft sich dieses, da es sich hier um einen Altfall handelt, nach §§ 20 Abs. 1,

50 c BeamtVG 2006 auf einen Faktor in Höhe von 60 v. H.

Da die Petentin bereits vor dem Eintritt in den eigenen Ruhestand witwengeldberechtigt war, handelt es sich bei diesem um den sog. älteren Versorgungsbezug, der im Fall einer Kumulation zweier Versorgungsansprüche nach den landesrechtlichen Regelungsvorschriften zu kürzen ist. Weiterhin setzen sich auch bestimmte Verbindlichkeiten des Verstorbenen – wie z. B. ein laufender Versorgungsausgleich – an der Hinterbliebenenversorgung fort.

Nach den §§ 70, 13 LBeamtVGBW hat eine Anrechnung des Ruhegehalts auf das Witwengeld sowie eine Kürzung des Witwengeldes aufgrund eines durchgeführten familienrechtlichen Versorgungsausgleichs zu erfolgen.

Bei einer Witwe sind im Rahmen der Regelung bei Doppelversorgung gem. § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LBeamtVGBW das Witwengeld und ein Ruhegehalt nur bis zu einer gemeinsamen Höchstgrenze nach § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LBeamtVGBW zu zahlen. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 Prozent aus dem dem Witwengeld zugrundeliegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen. Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird der frühere Versorgungsbezug – im vorliegenden Fall also das Witwengeld – um den übersteigenden Betrag gekürzt. Bei der Kürzung ist einschränkend zu beachten, dass nach § 70 Abs. 3 LBeamtVGBW mindestens 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen sind (sogenannte Mindestbelassung).

Die Regelung nach § 70 Abs. 1 bis 3 LBeamtVGBW hat folgenden Wortlaut:

„(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 68 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. Ruhestandsbeamte ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Witwen oder Waisen aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 52 Abs. 2, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 65 Abs. 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 27 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt einem Versorgungsabschlag unterliegt.

- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.“

Zum Stand 1. August 2016 beträgt die Höchstgrenze im konkreten Fall 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen, aus denen sich das Witwengeld errechnet. Das Witwengeld als früherer und damit der Kürzung unterliegender Bezug ist um den übersteigenden Betrag zu kürzen, sodass nach der Anrechnung ein Witwengeld von 421,07 EUR verbleibt. Die gesetzliche Mindestbelassung von 20 Prozent des Witwengeldes beträgt 444,65 EUR.

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 LBeamtVGBW ist wegen eines laufenden Versorgungsausgleichs nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften (wie z. B. § 70 LBeamtVGBW) vom Witwengeld ein weiterer Abzug vorzunehmen.

Dieser erfolgt erst nach begrenzender Korrektur durch die Ruhensvorschriften des LBeamtVG – hier § 70 LBeamtVGBW, da diese Reihenfolge nach der gesetzlichen Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW explizit so vorgesehen ist.

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs ist damit im vorliegenden Fall vom Mindestbelassungsbetrag in Abzug zu bringen. Ist der Kürzungsbetrag aufgrund des Versorgungsausgleichs höher als der Mindestbelassungsbetrag, verbleibt kein Zahlbetrag mehr. Die Regelung über eine Mindestbelassung deckelt das Regelungsvolumen der Versorgungsbezüge. Sie stellt hingegen keine Begrenzung für die Einbehaltung des Versorgungsausgleichs nach § 13 LBeamtVGBW dar. Ein negativer Zahlbetrag in Form einer hieraus resultierenden Zahlungsverpflichtung des Hinterbliebenen sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

§ 13 LBeamtVGBW hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.

[...]

- (3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes. ...“

Der Kürzungsbetrag wegen Versorgungsausgleichs beim verstorbenen Ehemann der Petentin betrug zum Zeitpunkt seines Todes monatlich 842,55 EUR. Daher war nach § 13 Abs. 3 LBeamtVGBW wegen Versorgungsausgleichs die Kürzung des Witwengeldes in Höhe von monatlich 505,53 EUR (= 60 Prozent von 842,55 EUR) aufgrund des Kürzungsbescheides vom 27. Juli 2010 vorzunehmen. Aufgrund der Dynamisierung haben sich diese Beträge fortentwickelt.

Da der Betrag des tatsächlich zu leistenden Versorgungsausgleichs höher ist als das verbleibende Witwengeld, wird kein Witwengeld ausgezahlt. Dies ist für die Petentin aus der Anlage zum Schreiben des LBV vom 10. Oktober 2016 ersichtlich.

Dass die Petentin mit der erstmaligen Mitteilung über ihre Versorgungsbezüge nicht über den bestehenden Versorgungsausgleich informiert wurde, beruht auf einem Versehen der damals zuständigen Sachbearbeiterin und widerspricht der üblichen Praxis des Landesamtes, den Versorgungsausgleich mit der erstmaligen Mitteilung über die Regelung zu berücksichtigen und die betroffene Beamtin bzw. den Beamten bereits mit der erstmaligen Mitteilung umfassend über den verbleibenden Auszahlungsbetrag zu informieren.

Wenn die Petentin moniert, ihr würden nahezu allmonatlich Mitteilungen über den bestehenden Versorgungsausgleich und die hieraus resultierenden Kürzungen zukommen, so bleibt dem entgegenzuhalten, dass sie für das Abrechnungsjahr 2016 nach Auskunft des Landesamtes aus ihrem Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung lediglich vier Bezugsmittelungen erhalten hat.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 26. April 2016 dargelegt, dass die Kürzungsvorschrift des § 57 BeamtVG (entspricht dem Regelungsgehalt des § 13 LBeamtVGBW) im Unterschied zu § 54 BeamtVG (entspricht dem Regelungsgehalt des § 70 LBeamtVGBW) einen Mindestbehalt nicht vorsieht. Dem Wortlaut des § 57 BeamtVG, der eine Regelung über Mindestbeträge nicht enthält, vielmehr in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Kürzung „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften“ vorzunehmen ist, kann entnommen werden, dass im Rahmen des § 57 BeamtVG ein derartiger Mindestbetrag nicht zu wahren ist.

Der Gesetzgeber hat den Wortlaut des § 57 BeamtVG so gefasst, dass weder ein Mindestbehalt des Ruhegehalts des ausgleichspflichtigen Ehegatten noch der abgeleiteten Hinterbliebenenbezüge vorgesehen sind und gegebenenfalls eine Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung bis auf „Null“ vorzunehmen ist.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes keinen allgemeinen Grundsatz des „Vorsehens“ von Mindestbelassungsregelungen enthalten.

Der Rechenweg, wonach der Mindestbelassungsbetrag 20 Prozent des ungekürzten Witwengeldes beträgt und anschließend um den anteiligen Versorgungsausgleich (gegebenenfalls bis auf „Null“) gekürzt wird, entspricht vor allem Sinn und Zweck der §§ 54 und 57 BeamtVG. Sinn von § 54 BeamtVG im Allgemeinen ist es, beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln, bei gleichzeitiger Wahrung der amtsangemessenen Alimentation, eine Überversorgung zu verhindern.

Der Grundsatz amtsangemessener Alimentation ist durch diese Verfahrensweise nicht verletzt. Das OVG Lüneburg hat hierzu im vorgenannten Urteil ausgeführt, dass die Amtsangemessenheit der Alimentation bereits durch die Höchstgrenzenregelung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG gewahrt ist. Danach erhält die Beamtin bzw. der Beamte vollumfänglich das selbst erdiente Ruhegehalt. Durch die Zahlung weiteren Witwengeldes tritt daher grundsätzlich eine Überversorgung des überlebenden Ehegatten ein; die gesetzgeberische Entscheidung für die Mindestbelassung dient lediglich dazu, durch den verstorbenen Ehegatten, d. h. „fremd erworbene“ Versorgungsansprüche nicht vollständig zu entwerten. Es handelt sich beim Anspruch auf Witwengeld in Höhe des Mindestbelassungsbetrages aber – nach wie vor – nicht um einen selbst erworbenen, sondern nur um einen vom verstorbenen Ehemann abgeleiteten Versorgungsanspruch.

Der Petentin entsteht kein finanzieller Nachteil durch die Kürzung. Im vorliegenden Fall erfolgt aufgrund der nach der Anrechnung zu geringen Höhe des verbleibenden Witwengeldes nur eine anteilige Realisierung des Versorgungsausgleichs, da lediglich um den Teil gekürzt werden kann, der dem Mindestbelassungsbetrag entspricht. Der darüber hinausgehende – nicht realisierbare – Anteil fällt dem Landeshaushalt zur Last.

Eine, wie von der Petentin gewünschte, Einzelfallentscheidung in Form einer abweichenden Zahlung von Hinterbliebenenbezügen ist aufgrund von § 2 Abs. 1 LBeamtVGBW nicht möglich. Diese Vorschrift besagt, dass die Versorgung von Beamten und ihrer Hinterbliebenen durch Gesetz geregelt wird, sodass kein Raum für eine Ermessensausübung besteht.

Die Versorgungsbezüge werden vom LBV entsprechend den Bestimmungen der §§ 70, 13 LBeamtVGBW damit korrekt geregelt. Die Vorgehensweise des LBV ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

10. Petition 15/6118 betr. Bausache, Betrieb eines Hofladens und Hofcafés

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet, das Verwaltungshandeln der Stadt in seiner Baurechtssache – Betrieb eines Hofladens und Hofcafés im Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb – zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die agrarpolitischen Zielsetzungen des Landes, aber auch im Hinblick auf die „Auslegungsbedürftigkeit der Landesbauordnung und des Bundesbaugesetzes“.

Er begehrt insbesondere die rechtliche Überprüfung der von der Stadt ausgesprochenen Nutzungsuntersagung für das von ihm betriebene Hofcafé sowie die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit seines Hofladens.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit ca. 140 ha bewirtschafteten Flächen (vor allem Sonderkulturen). Von ihm werden zudem Weinberge (8,3 ha) bewirtschaftet.

Das Betriebsgebäude, das Gegenstand der vorliegenden Petition ist, befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Petent hat das Gebäude nach eigenen Angaben im Inneren gegenüber dem genehmigten Bestand „organisatorisch umgestaltet“, indem u. a. die genehmigte saisonale Besenwirtschaft aufgegeben und stattdessen ein ganzjährig betriebenes „Hofcafé“ mit 12 Sitzplätzen eingerichtet und bis zur Nutzungsuntersagung betrieben hat. Zudem wurde das vorhandene Lager verkleinert, um den im Gebäude befindlichen Hofladen zu vergrößern. Der Petent spricht in diesem Zusammenhang davon, dass dies für eine „optimale Warenpräsentation“ erforderlich sei. Der Petent tat dies beides unter der Annahme, dass die Umgestaltung weiterhin nach § 35 Absatz 1 BauGB zulässig und mithin von der bestehenden Baugenehmigung gedeckt sei.

Durch eine Anzeige im Amtsblatt der Stadt vom 1. April 2015 wurde die Stadt (Untere Baurechtsbehörde) darauf aufmerksam, dass auf dem Grundstück des Petenten die Neueröffnung des Hofladens mit Hofcafé vorgesehen war.

Die Stadt ermittelte daraufhin den Sachverhalt von Amts wegen und erbat seit Anfang April 2015 in mehreren Schreiben und Gesprächen die erforder-

lichen Informationen vom Petenten. Der Petent wurde parallel dazu auf den Inhalt und Umfang der bestehenden Baugenehmigung für das Betriebsgebäude hingewiesen, wonach im Erdgeschoss ein Bereich für eine saisonale Besenwirtschaft und ein Bereich für einen Hofladen genehmigt seien. Auf die Nebenbestimmung Nr. 3 der Baugenehmigung wurde explizit hingewiesen. Darin ist bestimmt (Auszug):

„Der Bereich ‚Besenwirtschaft‘ darf ausschließlich zur Vermarktung selbsterzeugter Produkte genutzt werden und ist unter folgenden Bedingungen in Anlehnung an die Vorschriften an Straußenwirtschaften (§ 5 ff Gaststättenverordnung) zu betreiben.

- Die Betriebszeit wird auf maximal vier Monate im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten beschränkt.
- Die Anzahl der maximal zulässigen Sitzplätze wird auf 40 beschränkt.
- Es dürfen nur kalte und einfach zubereitete Speisen verabreicht werden.“

Der Petent hat der Stadt die für die bauplanungsrechtliche Beurteilung erforderlichen Angaben zu dem Betrieb des Hofcafés nur zögerlich und nur unvollständig mitgeteilt.

Bei einer Baukontrolle am 4. Mai 2015 wurde festgestellt, dass im o. g. Gebäude umfassende bauliche Änderungen und auch baurechtlich relevante Nutzungsänderungen (Aufstellung einer Theke mit verschiedenen Backwaren, Kalt- sowie Heißgetränken sowie die Aufstellung von vier Tischgruppen mit insgesamt 18 Sitzplätzen) stattgefunden hatten, die von der erteilten Baugenehmigung nicht mehr gedeckt sind. Weitere dem Café zuzuordnende Nutzungen seien nach dem Bericht der Stadt auf einem Gebäudeplan für den Außenbereich dargestellt gewesen.

Das Warensortiment des Hofladens wurde neben den vorhandenen Eigenprodukten um eine Vielzahl von Fremdprodukten erweitert. Nach der durch mehrere Ortsbegehungen abgesicherten Einschätzung der Stadt überwiegt der nicht selbst produzierte Fremdwarenanteil hinsichtlich der Verkaufsflächenanteile im Laden deutlich.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 teilte die Stadt dem Petenten mit, dass das betriebene Hofcafé bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen, es derzeit nicht genehmigt und in letzter Konsequenz auf dieser Rechtsgrundlage auch nicht genehmigungsfähig sei. Dem Petenten wurde aufgegeben, den Betrieb des Hofcafés bis zum 31. Juli 2015 einzustellen. Für den durch den Petenten wesentlich erweiterten Hofladen sei zudem nachträglich ein Bauantrag einzureichen.

Der Petent folgte der Aufforderung zur Betriebseinstellung des Hofcafés nicht, da er selbiges als „mitgezogenen Betriebsteil“ zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb ansah. Er signalisierte jedoch in einem Gespräch mit der Stadt, dass er für die Erweiterung des Hofladens einen Bauantrag einreichen werde.

Der erneuten Aufforderung zur Betriebseinstellung des Hofcafés kam er – bestätigt durch die am 2. De-

zember 2015 durchgeführte Baukontrolle – ebenso nicht nach.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 untersagte die Stadt dem Petenten schließlich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Betrieb des Hofcafés. Ferner wurde angeordnet, die im Verkaufsraum des Gebäudes aufgestellten Tische und Sitzgelegenheiten zu entfernen. Um schriftliche Mitteilung über die erfolgte Einstellung der Nutzung sowie die Beseitigung des Mobiliars wurde ebenso gebeten. Zugleich wurde – für den Fall des Verstoßes gegen die Verfügung – ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € angedroht, das wiederum mit Datum vom 3. März 2016 tatsächlich festgesetzt wurde.

Von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen hat die Stadt nach Einleitung des Petitionsverfahrens abgesehen.

Gegen die Nutzungsuntersagung für das Hofcafé hat der Petent Widerspruch eingelegt und ferner erfolglos vor dem Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz, also die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat im einstweiligen Verfahren festgestellt, dass sich die von der Stadt ausgesprochene Nutzungsuntersagung aller Voraussicht nach im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird und ferner, dass auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung des Hofcafés nicht vorliegen dürften.

Gegen den für ihn nachteiligen Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der Petent Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Die Beschwerde wurde am 28. April 2016 durch den Verwaltungsgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde somit nicht wiederhergestellt.

Über den Widerspruch hat das Regierungspräsidium wegen der laufenden Petition bislang nicht entschieden.

Derzeit befinden sich zwei Bauanträge des Petenten im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Stadt:

- Bauantrag auf Genehmigung der Verkaufsflächenvergrößerung des Hofladens (im Folgenden: Bauantrag „Hofladen“) und
- Bauantrag auf Genehmigung des Einbaus eines Hofcafés in den bestehenden Verkaufsbereich des Hofladens.

Der Petent hat mit E-Mail vom 12. August 2016 der Stadt gegenüber die Bauantragsunterlagen für das von ihm bereits betriebene Ladengeschäft ergänzt (u. a. Auflistung der von ihm im Ladengeschäft derzeit veräußerten Waren). Der Petent führte ergänzend aus, dass die angebotenen Warensortimente der Abrundung des Sortiments dienen, damit ganzjährig ein gewisses Angebot für die Kunden vorhanden sei und dass die ganzjährige Öffnung des Hofladens vor dem Hintergrund des eingesetzten Fachpersonals erforderlich sei.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Wirtschaftsministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, beurteilt das Anliegen wie folgt:

Die vom Petenten begehrte Ladennutzung ist auf Grundlage von § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die Vorgehensweise der Stadt ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ausweislich der rechtlichen Würdigung der ergänzten Bauantragsunterlagen durch die Stadt, der sich das Ministerium anschließt, ist die beantragte bzw. bereits betriebene Ladennutzung nicht nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur dann privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Dieser bundesrechtlichen Vorschrift liegt die städtebauliche Leitvorstellung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist, soweit diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören. Als sog. „mitgezogener“ Betriebsteil können auch nicht-landwirtschaftliche Vorhaben (wie gewerbliche Vorhaben – z. B. Hofladen, Hofcafé, Besenwirtschaft) zugelassen werden, wenn sie dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die in der Rechtsprechung für diese „mitgezogenen“ Betriebsteile entwickelten Kriterien sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Es mangelt hier insbesondere an dem hierfür erforderlichen engen Zusammenhang mit der Bodenertragsnutzung des landwirtschaftlichen Betriebs. Es ist zwar anerkannt, dass bauliche Anlagen für die Vermarktung und den unmittelbaren Absatz der selbsterzeugten Produkte (also z. B. Verkaufsstellen) darunterfallen. Gegenstand des Absatzes dürfen jedoch nicht überwiegend fremde, also nicht an Ort und Stelle produzierte Produkte eines oder mehrerer Betriebe sein. Der Absatz der eigenen Produkte muss im Vordergrund stehen. Dabei sind vor allem Umsatzanteile, die Wertschöpfung der veräußerten Produkte eigener oder fremder Herstellung, der Anteil nicht landwirtschaftlicher Produkte, der damit verbundene Betriebsgewinn sowie der Arbeitseinsatz vor Ort geeignete Beurteilungsmaßstäbe.

Zwar wurde eine Auflistung der im Hofladen angebotenen Waren vorgelegt, diese ist jedoch nach den Ermittlungen der Baurechtsbehörde nur bedingt korrekt, da auch nachweislich fremdproduzierte bzw. im Auftrag produzierte Waren darin aufgeführt sind (z. B. Fruchtgummis, Suppen, Soßen, Nudeln). Die Stadt bemängelt zurecht, dass auch weitere Produkte aufgrund des aufwändigen Herstellungs- und Verarbeitungsprozesses und der damit verbundenen notwendigen maschinellen, personellen und finanziellen Aufwendungen nicht im Sinne der baurechtlich geforderten Urproduktion vom landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten selbst angebaut, verarbeitet und

verkaufsfertig gemacht werden. Der Petent belegt dies in den eingereichten Unterlagen auch nicht.

Die von der Stadt durchgeführte Baukontrolle vom 31. Mai 2016 hat zudem ergeben, dass zwar Eigenprodukte des Betriebes des Petenten (wie Kartoffeln, Marmeladen, Obst, Gemüse etc.) angeboten werden, diese Eigenprodukte aber in Bezug auf das gesamte Warenangebot nur in untergeordnetem Umfang angeboten wurden.

Aus dem angegebenen Gesamtjahresumsatz ergibt sich, dass dieser Umsatz vorwiegend im Zeitraum April bis Juni (während der Spargel- und Erdbeersaison) erzielt wird. In diesem Zeitraum steht der Verkauf von anderen fremderzeugten Waren in Bezug auf den Umsatz im Hintergrund. Bei Betrachtung des gesamten Warenangebots des ganzjährig betriebenen und beantragten Ladengeschäfts überwiegen jedoch auch in dieser Zeit die „Fremdwaren“ bezogen auf die im Laden vorhandene Verkaufsfläche. Gleiches gilt für die zahlenmäßige Aufteilung des Warensortiments in „Eigenwaren“ und „Fremdwaren“. Dies steht der Darstellung des Petenten, der die angebotenen Fremdsortimente lediglich als „Sortimentsabrundung“ betrachtet, diametral entgegen. Außerhalb des o. g. Zeitraums, d. h. in den verbleibenden ca. neun Monaten, werden die Hauptumsatzträger (Spargel, Erdbeeren) nicht verkauft.

Der für die Privilegierung notwendige eigene, ins Gewicht fallende, Arbeitseinsatz „an Ort und Stelle“ des Landwirts liegt ebenfalls nicht vor. Die Notwendigkeit der ganzjährigen Öffnungszeit wird im Schreiben des Rechtsvertreters des Petenten vom 12. August 2016 damit begründet, dass ansonsten die Personalausstattung bzw. der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal nicht möglich sei. Damit wird deutlich, dass für die beantragte Ladennutzung der eigene Arbeitseinsatz des Landwirts nicht ausreichend ist.

Damit ist offensichtlich, dass das vom Petenten betriebene Ladengeschäft nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar (funktional) zu- und untergeordnet ist. Der landwirtschafts-fremde Betriebsteil (Verkauf der Fremdwaren) ist seinem Umfang und seiner Bedeutung nach nicht nur als Anhängsel zur Landwirtschaft zu betrachten. Es fehlt ihm auch der enge Zusammenhang zur eigenen Bodenertragsnutzung.

Das Ladengeschäft ist damit nicht nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert zulässig.

Es ist auch nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig, da seine Ausführung bzw. Benutzung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt. Danach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben – wie vorliegend – die natürliche Eigenart der Landschaft bzw. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt sowie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Die vom Petenten beantragte (und bereits betriebene) Ladennutzung ist bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

III. Abhilfenvorschlag

Am 6. Dezember 2016 hat eine Kommission des Petitionsausschusses die Beteiligten vor Ort angehört.

Die vom Petenten begehrte Ladennutzung im Außenbereich ist auf Grundlage von § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) bauplanungsrechtlich weiterhin nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Im Ladengeschäft des Petenten werden schwerpunktmäßig auch nicht selbst produzierte bzw. zugekaufte Fremdsortimente, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten zuzuordnen sind, vertrieben. Dies hat der Petent im Genehmigungsverfahren durch Einreichung des Sortimentskonzepts selbst vorgetragen. Die Stadt (Baurechtsbehörde) hat dies durch mehrere Ortsbesichtigungen in den Jahren 2015 und 2016 verifiziert und dokumentiert. Dieses Sortimentskonzept lag auch bei der Ortsbesichtigung am 6. Dezember 2016 vor.

Das derzeit bestehende Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdsortimenten steht einer Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB entgegen. Auf die unter Ziff. II. 2 dargestellte Rechtslage wird im Weiteren hingewiesen.

Da der Petent im bisherigen Baugenehmigungs- und Petitionsverfahren den Laden ausschließlich mit dem unzulässigen Sortimentskonzept betreiben wollte und die für die Prüfung der Zulässigkeit des Ladens erforderlichen Angaben verzögert und unvollständig an die Baurechtsbehörde übermittelte, war die Erteilung einer Baugenehmigung bislang nicht möglich.

Die bisherige Vorgehensweise der Stadt, das vom Petenten bereits seit 2015 betriebene und – nach Aufforderung durch die Baurechtsbehörde – inzwischen auch beantragte Vorhaben nicht auf der Grundlage von § 35 BauGB zu genehmigen, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Gleichwohl könnte nach nochmaliger Prüfung durch das zuständige Ministerium im Anschluss an den Ortstermin des Petitionsausschusses das vom Petenten betriebene Ladengeschäft unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen in die Rechtmäßigkeit geführt werden. Unter diesen Umständen wäre das Ladengeschäft des Petenten auf dem Außenbereichsstandort bauplanungsrechtlich als Hofladen, also als ein dem landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten zu- und untergeordneter Betriebsteil im Sinne des Baugesetzbuches, zu betrachten und genehmigungsfähig.

Im Einzelnen wären hierfür erforderlich, das Betriebskonzept des Ladens durch den Verkauf von Erzeugnissen der eigenen Bodenertragsnutzung zu prägen. Denn Gegenstand des Absatzes im Hofladen dürfen – wie oben ausgeführt – nicht überwiegend fremde, also nicht an Ort und Stelle produzierte Produkte eines oder mehrerer Betriebe sein.

Dies könnte im vorliegenden Einzelfall über die Anordnung von geeigneten Nebenbestimmungen innerhalb der begehrten Baugenehmigung abgesichert werden, die folgende Inhalte umfassen:

– Begrenzung der bauplanungsrechtlich relevanten Verkaufsfläche für

- nicht aus dem Betrieb des Petenten stammende regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- fremdproduzierte Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen der vom Petenten angebauten Feldfrüchte sowie
- zugekaufte sonstige Waren

auf einen oder mehrere Bereiche, die insgesamt höchstens 10% der derzeit vorhandenen Gesamtverkaufsfläche umfasst. Verkaufsfläche ist die Grundfläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die vom Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums sowie vorliegend auch den Bereich des integrierten Hofcafés.

– Begrenzung des Umfangs des Hofcafés auf die vom Petenten seinerzeit betriebenen 12 Sitzplätze und den Verkauf von selbstproduzierten Backwaren aus Getreide und Obst des bestehenden landwirtschaftlichen Gesamtbetriebs des Petenten.

Dieses (genehmigungsfähige) Alternativkonzept beruht auf den folgenden Erwägungen und wäre – wie nachstehend ausgeführt – für den Petenten gegenüber der bestehenden Genehmigungslage von Vorteil:

- Der besonderen Situation des landwirtschaftlichen Betriebs des Petenten mit einer großen Anzahl unterschiedlicher erzeugter Produkte aus mehreren in einem räumlichen Zusammenhang zu sehenden Produktionsflächen auf verschiedenen Gemarkungen, wird vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft Rechnung getragen („Mischbetrieb“). Dies rechtfertigt, dass in die bauplanungsrechtliche Privilegierung nicht nur die vor Ort produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Verkauf einbezogen werden können, sondern auch die Erzeugnisse der entfernteren Standorte des landwirtschaftlichen Betriebs.
- Die beschränkte Zulassung des Verkaufs von nicht selbst produzierten Produkten trägt der Abrundung des Sortimentskonzepts vor dem Hintergrund der Marktfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebsteils Rechnung und ist ebenso vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Zukunftsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bauplanungsrechtlich zu rechtfertigen.
- Der Hofladen könnte vor diesem Hintergrund entgegen der derzeitigen Genehmigungslage nicht nur saisonal für (vier Monate), sondern ganzjährig betrieben werden.
- Mit dem o.g. von der eigenen Bodenertragsnutzung geprägten Sortimentsumfang wäre auch das ganzjährig betriebene Hofcafé als Bestandteil des Hofladens zulassungsfähig. Die von der Stadt ausgesprochene Nutzungsuntersagung für das Hofcafé innerhalb der Verkaufsfläche des Hofladens könnte in der Folge aufgehoben werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des Hofladens des Petenten unter den vorgenannten Auflagen nicht ohne weiteres auf andere Fallkonstellationen übertragen werden kann, sondern in jedem Einzelfall die konkreten sachlichen und räumlichen Umstände für eine umfassende bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB maßgeblich sind.

IV. Ergebnis

Der Petition kann im Umfang des unter Abschn. III dargelegten Abhilfeschlusses, den der Petitionsausschuss aufgreift, abgeholfen werden. Das Ministerium wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens die Stadt (untere Baurechtsbehörde) bitten, die vom Petenten begehrten Genehmigungen für den Hofladen und das Hofcafé unter Anordnung insbesondere das Sortiment in zulässiger Art und Umfang betreffender, geeigneter Nebenbestimmungen zu erteilen und parallel dazu die angeordnete Nutzungsuntersagung für das Hofcafé aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr im Umfang des unter Abschn. III dargelegten Abhilfeschlusses abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppe

11. Petition 16/600 betr. Errichtung einer Biogasanlage mit Mutterkuhstall

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich wie bereits in den abgeschlossenen Petitionen 15/3036 und 15/3733 gegen die immissionsschutzrechtlich genehmigte Errichtung einer Biogasanlage.

Der Petent bringt vor, dass der Landtag von Baden-Württemberg über die Gesellschaftsverhältnisse der Anlagebetreiber vom Landratsamt falsch unterrichtet sei, der „stille Teilhaber“ der Gesellschaft sei mit 1.000.000 Euro an dem Unternehmen beteiligt und somit Mehrheitsteilhaber. Das Landratsamt habe jedoch in seiner Stellungnahme zur Petition 15/3733 mitgeteilt, dass kein weiterer Gesellschafter bekannt sei.

Außerdem habe sich der oberste Beamte des Landratsamts persönlich in den Fall eingeschaltet. Dies habe zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1.1 Vorgängerpetitionen

Der Petent hatte sich schon mit zwei Petitionen gegen die Errichtung der Biogasanlage gewandt.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in der 87. Sitzung vom 19. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, die Petition 15/03036 insoweit für erledigt zu erklären, als zwischen Landratsamt und den Anlagenbetreibern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird, in dem sich die Anlagebetreiber rechtsverbindlich verpflichten, die Formaldehydemissionen auf 40 mg/m³ zu reduzieren. Insoweit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Im Übrigen konnte der Petition nicht abgeholfen werden (Drs. 15/4464 lfd. Nr. 3).

Bezüglich der daraufhin eingelegten weiteren Petition hat der Landtag von Baden-Württemberg in seiner 109. Sitzung am 16. Oktober 2014 den Beschluss gefasst, der Petition 15/3733 nicht abzuwehren (Drs. 15/5804, lfd. Nr. 5).

Auf die Sachverhaltsdarstellungen in den Landtagsentscheidungen zu den vorangegangenen Petitionen wird verwiesen.

1.2 Ausführungen zur Gesellschaftsstruktur der Anlagebetreiber

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Biogasanlage vom 26. April 2013 wurde zur Durchsetzung des Privilegierungserfordernisses nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass der Eigentümer des landwirtschaftlichen Basisbetriebes dauerhaft maßgeblichen Einfluss auf die Betreibergesellschaft hat.

Auszug aus der Genehmigung:

„Die Genehmigung wird unter der – auflösenden – Bedingung erteilt, dass die Biogasanlage vom Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes (Basisbetriebs) betrieben wird. Soll das Eigentum der Biogasanlage auf eine Betreibergesellschaft übertragen werden bzw. wird sie von einer Betreibergesellschaft betrieben, ist zur Aufrechterhaltung der Privilegierung der Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB (in notariell beurkundeter Form) nachzuweisen, dass der Inhaber des landwirtschaftlichen Basisbetriebs maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft hat, d. h. dass er mindestens die Mehrheit der Anteile der Betreibergesellschaft dauerhaft hält.“

Die Biogasanlage wird von einer Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG betrieben. Die Geschäftsführung erfolgt durch eine Verwaltungs-GmbH, die durch zwei Personen vertreten wird.

Nach den im Verfahren vorgelegten Gesellschaftsverträgen sowie dem Handelsregistereintrag vom 5. September 2013 beim Amtsgericht wird die oben genannte Voraussetzung der Genehmigung erfüllt.

Daran ändert auch die Existenz eines stillen Gesellschafters nichts, wie im Nachfolgenden kurz ausgeführt wird.

Von der Existenz eines stillen Gesellschafters erhielt das Landratsamt erst mit einer vom Petenten überlassenen und im Unternehmensregister eingestellten Bilanz für 2015 Kenntnis. Eine stille Gesellschaft ist

nach den Regelungen des §§ 230 ff Handelsgesetzbuch (HGB) eine Personengesellschaft, bei der sich eine Person (stiller Gesellschafter) am Handelsgewerbe eines anderen (Geschäftsinhaber) (nur) durch Leistung einer in dessen Vermögen übergehenden Einlage beteiligt und eine Gewinnbeteiligung erhält. Nach § 230 Absatz 2 HGB wird allein der Inhaber aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Der stille Gesellschafter hat damit grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik.

Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft, der stille Gesellschafter taucht auch nicht im Handelsregister auf. Die stille Gesellschaft wird durch Vertrag begründet, der grundsätzlich keiner Form bedarf. Vertretung und Geschäftsführung stehen dem stillen Gesellschafter nicht zu.

Insofern hat sich an den Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage nichts geändert.

1.3 Sonstiges

Die vom Petenten vorgebrachten Ausführungen, der „oberste Beamte“ des Landratsamts habe sich persönlich in den Fall eingeschaltet und das Verfahren beschleunigt, ist weder nachvollziehbar noch belegt.

Der erste Landesbeamte des Landratsamtes wurde über das Genehmigungsverfahren informiert. Der Umstand, dass er in der Gemeinde wohnt, ist dabei unbeachtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 16/640 betr. Heilmittelverordnung, Verschreibung von Heilmitteln

Der Petent zweifelt daran, dass die gesetzlich Versicherten in Baden-Württemberg ausreichend mit Heilmitteln versorgt werden und begehrt Maßnahmen des Gesetzgebers, die darauf abzielen, die Rahmenbedingungen für eine notwendige finanzielle Sicherstellung der Heilmittelversorgung zu ändern. Konkret geht es dem Patenten darum, dass Ärzte Heilmittel bedarfsgerecht verschreiben, und dass keine Versorgungsengpässe als Folge von begrenzten Budgets (Heilmittel-Richtgrößenvolumen) entstehen.

Gemäß § 106 Abs. 1 SGB V überwachen die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen. Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots in der vertragsärztlichen Versorgung wird durch eine Arbeitsgemeinschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) und den Landesverbänden der Krankenkassen

in Baden-Württemberg sichergestellt. Es handelt sich dabei um die Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen Baden-Württemberg (Prüfstelle Baden-Württemberg nach § 106 c SGB V). Es ist somit der Wille des Gesetzgebers, dass bei der Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wird, demzufolge unwirtschaftliche Leistungen nicht bewirkt werden dürfen (§ 12 SGB V). Die Prüfungsstelle Baden-Württemberg ist daher insbesondere befugt, bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens (sog. Budgetüberschreitung) auf die Verordnungsweise des Arztes einzuwirken. Dabei gilt der Grundsatz Beratung vor Regress.

Die vom Gesetzgeber durch das Wirtschaftlichkeitsgebot vorgegebene Mengenbegrenzung stellt Ärzte in ihrem Praxisalltag vor die Herausforderung, einerseits sich streng daran zu halten, unwirtschaftliche Leistungen nicht zu verordnen, andererseits jedoch die Patienten ausreichend und zweckmäßig mit Heilmitteln zu versorgen. Ärzte, die ihr Richtgrößenvolumen überschreiten, werden zunächst beraten. Dabei erhalten sie Hinweise, wie sie ihr Ordnungsverhalten wirtschaftlich gestalten und mittels besonderer Ordnungsbedarfe und Langfristverordnungen und einer Dokumentation solcher „Praxisbesonderheiten“ ihre Patienten dennoch bedarfsgerecht mit notwendigen Heilmitteln versorgen können.

Damit Ärzte besser darüber informiert sind, wie sie sich innerhalb des rechtlichen Rahmens verhalten können, hat die KVBW im Sommer 2016 eine sogenannte „Tour de Ländle Heilmittel“ durchgeführt, an der nach Angaben der KVBW über 3.000 Ärzte teilnahmen. Auf diese Weise hat die KVBW die betroffenen Ärzte über eine rationale Heilmitteltherapie, auch unter Berücksichtigung der sog. besonderen Ordnungsbedarfe sowie der langfristigen Heilmittelversorgung informiert.

Der Gesetzgeber hat mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG – die Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen neu strukturiert. Die neu geschaffene Regelung des § 106 b SGB V legt fest, dass ab 2017 die Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit ärztlich verordneten Leistungen anhand von Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner auf Landesebene geprüft wird. Die Vertragspartner auf Landesebene sind bei der Ausgestaltung der Prüfungen grundsätzlich frei. In Baden-Württemberg haben sie diesen Spielraum genutzt und eine neue Prüfvereinbarung ausgehandelt.

Die Kernelemente der Prüfvereinbarung ab 2017 lauten wie folgt:

- Der Grundsatz „Beratung vor Regress“ wird weiter aufrechterhalten.
- Nachforderungsbegrenzung (d. h. überschreitet der Regressbetrag 5.000 €, dann wird die Nachforderung auf max. 10 % bzw. 25 % des Praxisumsatzes begrenzt.
- Jede Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung verliert ihre Gültigkeit nach fünf Jahren (Amnestie).

- Neu niedergelassene Ärzte können fünf Jahre arbeiten ohne Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung befürchten zu müssen.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 106 b SGB V die Weichen für eine Ablösung der Richtgrößen gestellt. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Arznei- und Verbandmittel wurde dieser gesetzgeberische Auftrag mittlerweile umgesetzt. Ab 1. Januar 2017 greifen stattdessen verordnungsfallbezogene praxisindividuelle Richtwerte. Die Problematik der Richtgrößen als Durchschnittswerte, die Praxen mit hoher Morbidität nicht gerecht wurden, gehört nun der Vergangenheit an. Da die neuen Richtwerte individuell die Morbidität einer Praxis abbilden, geht die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg davon aus, dass künftig weniger Praxen auffällig sein werden als zuvor.

Im Heilmittel-Bereich gibt es zunächst eine Zwischenlösung, weil der Gemeinsame Bundesausschuss derzeit den Heilmittelkatalog überarbeitet. Anders als bei den Arzneimitteln sind die neuen Richtwerte nicht auf den Rezeptfall bezogen. Die Heilmittel-Richtwerte steigen 2017 deutlich an (fallbezogene Versorgungsrealität 2015 plus 25 Prozent). Zudem schaffen ergänzte Praxisbesonderheiten und Langfristverordnungen Entlastung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die realisierten bzw. geplanten gesetzlichen Maßnahmen sowie deren Umsetzung durch die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in Baden-Württemberg für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

13. Petition 16/530 betr. Einkommensteuer, Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Gegenstand der Petition:

Die Petentin beanstandet die Ablehnung ihrer vorangegangenen Petition 15/5592 unter Verweis auf § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO). Sie sei Bundesbeamtin, weshalb die BVO bei ihr keine Anwendung finde. Ohne es explizit zu erwähnen, beantragt die Petentin damit erneut die Anwendung des unverminderten Höchstbetrags für die steuerliche Berücksichtigung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition 15/5592 verwiesen (vgl. Druck-

sache 16/84). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die fraglichen Einkommensteuerbescheide der Petentin für die Jahre 2007 bis 2013 bestandskräftig sind.

Grundsätzlich wendet sich die Petentin gegen den Ansatz des verminderten Höchstbetrags bei der steuerlichen Berücksichtigung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben. Im vorangegangenen Petitionsverfahren wurde die nach einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2010 für die Jahre 2010 ff. geltende Rechtslage für die steuerliche Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen sowie den Anwendungsbereich des verminderten Höchstbetrags erläutert.

Zur Beurteilung, ob der verminderte Höchstbetrag im Fall der Petentin Anwendung findet, wurde auf die Vorschriften des § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. § 14 der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 28. Juli 1995 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen und die Gewährung des unverminderten Höchstbetrags mangels Vorliegen der Voraussetzungen abgelehnt.

Rechtliche Würdigung:

Das Finanzministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilt mit, dass der Einwand der Petentin in der Sache zu keinem anderen Ergebnis führe. Wie bereits in der vorangegangenen Petitionsentscheidung ausgeführt, komme der verminderte Höchstbetrag von 1.500 Euro (2007 bis 2009) bzw. 1.900 Euro (ab 2010) nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) dann zum Ansatz, wenn der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat oder für seine Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (z. B. vom Arbeitgeber) erbracht werden. Ohne Bedeutung ist dabei, ob aufgrund eines Anspruchs tatsächlich Leistungen erbracht werden, sowie die konkrete Höhe des Anspruchs. Es kommt allein darauf an, dass ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen ein Anspruch besteht.

Zentral gilt der verminderte Höchstbetrag deshalb auch für Beamtinnen und Beamte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, obwohl sie im Regelfall keine Beihilfe zu ihren Krankheitskosten erhalten, da die gesetzliche Krankenversicherung die Aufwendungen bereits in voller Höhe erstattet hat. Denn diese Beamtinnen und Beamten haben aufgrund des Beamtenverhältnisses ohne eigene Aufwendungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Beihilfe. Demnach seien auch Bundesbeamtinnen und -beamte nach § 2 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016) grundsätzlich beihilfeberechtigt. Sie können freiwillig Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sein. In diesen Fällen gilt für sie – ebenso wie bei Landesbeamten – vorrangig das sogenannte Sachleistungsprin-

zip, also die vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Deshalb erfolgt im Regelfall keine Beihilfezahlung, da die Krankenversicherung die entstandenen Kosten im Wege der Sachleistung vollständig erstattet.

Wird von der Krankenversicherung nicht alles ersetzt, wird insoweit – in Höhe des entsprechenden Beihilfesatzes von regelmäßig 50 %-Beihilfe gewährt. Vorstehende Ausführungen zeigen, dass auch bei Bundesbeamtinnen und -beamten trotz der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung besteht, auch wenn aufgrund des vorrangigen Sachleistungsprinzips nicht immer tatsächlich Beihilfe gezahlt wird. Da dieser Anspruch ohne eigene Beitragsleistung der Steuerpflichtigen gewährt wird, gilt auch bei Bundesbeamtinnen und -beamten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, für die steuerliche Berücksichtigung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen der verminderte Höchstbetrag.

Beschlussempfehlung:

Bei der geltenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 16/848 betr. Angelegenheiten des Justizministeriums

Gegenstand der Petition ist die Bitte des Petenten, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Justizministeriums die Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland achten, insbesondere das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Hintergrund dieses Petitions ist das Bestreben des Petenten, die strafrechtliche Verfolgung einer RichterIn wegen des Verdachts der Rechtsbeugung zu erreichen. Auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition 15/5938, der nicht abgeholfen werden konnte, wird Bezug genommen (vgl. Drucksache 16/85).

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens richtete der Petent verschiedene Fragen an den Landtag, die sich um die Rechtsbeugung und den Begriff der Arbeitszeit drehten. Die Zuschriften wurden dem Justizministerium mit der Bitte um Beantwortung der Fragen zugeleitet. Das Justizministerium nahm gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 8. Juli 2016 bzw. 25. Juli 2016 Stellung.

In der aktuellen Petitionsschrift verweist der Petent auf § 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), welchen der Petent dafür in Anspruch nimmt, dass eine Rechtsbeugung vorliege. Nach § 72 Absatz 2 Nummer 2 ArbGG ist die Revision unter anderem dann zuzulassen, wenn das Landesarbeitsgericht in einem Endurteil von einer Entscheidung des Bundesarbeits-

gerichts abgewichen ist und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Der Petent meint, wegen dieser Vorschrift hätte im Schreiben des Justizministeriums vom 8. Juli 2016 nicht dahingestellt bleiben dürfen, wie das Bundesarbeitsgericht einen Begriff bestimmt und abgegrenzt habe, weil das andere Gerichte nicht hindere, davon abzuweichen. Denn im Fall der Abweichung hätte das Landesarbeitsgericht die Revision zulassen müsse, was es nicht getan habe.

Diese Argumentation greift für die Frage, ob der Verdacht einer Rechtsbeugung gegen die RichterIn besteht, nicht durch. Das Landesarbeitsgericht setzt sich bei seiner Auslegung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitszeit und der Anwendung auf den Fall des Petenten mit Rechtsprechung und Literatur auseinander, ohne dass erkennbar wäre, dass es dabei von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abweichen wolle. Damit bestand für das Gericht kein Grund für eine Zulassung der Revision. Sollte das Landesarbeitsgericht „versehentlich“ abgewichen sein, wäre das ein einfacher Rechtsfehler, der nicht zum Verdacht der Rechtsbeugung führen würde. Für ein absichtsvolles Abweichen und dessen Verschweigen in den Urteilsgründen gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Vor allem wäre ein solches Verhalten nicht geeignet, die Klärung in einem Revisionsverfahren zu verhindern. Denn der Petent hätte die Möglichkeit gehabt, gemäß § 72 a ArbGG die Nichtzulassung der Revision anzufechten, sodass im Falle der von ihm behaupteten Abweichung die Revision durch das Bundesarbeitsgericht zugelassen worden wäre. Auf diese Vorschrift war der anwaltlich vertretene Petent im Urteil des Landesarbeitsgerichts ausdrücklich hingewiesen worden. Ob der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, mittels des dafür vorgesehenen Rechtsbehelfs im Fachgerichtsverfahren seiner Rechtsauffassung zum Durchbruch zu verhelfen, ist nicht bekannt. Eine Strafanzeige gegen Richter wegen Rechtsbeugung ist nicht der geeignete Weg, diese fachgerichtliche Prüfung nachzuholen.

Es ist daran festzuhalten, dass die vom Petenten aufgeworfenen arbeitsrechtlichen Fachfragen, Abweichung von Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder Unterlassen der Zulassung der Revision, nicht abschließend geprüft werden müssen, weil unabhängig davon die Voraussetzungen einer Rechtsbeugung nicht gegeben sind.

Mitarbeiter des Justizministeriums, die mit der Strafanzeige des Petenten wegen Rechtsbeugung im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde und der Petitionsverfahren befasst waren, haben nicht gegen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 16/374 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung einer von ihm erstatteten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft sowie durch die Generalstaatsanwaltschaft. Er rügt, dass seine Strafanzeige wegen Unterschlagung abgewiesen worden sei und fühlt sich hierdurch in seinen Rechten verletzt.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 29. Juni 2016 beim Polizeirevier Strafanzeige wegen Unterschlagung. Der Angezeigte habe einen Geldbetrag in Höhe von 30,00 Euro, den er zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 1. August 2015 und dem 30. September 2015 vom Petenten geliehen bekommen habe, entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht binnen drei Tagen zurückgezahlt.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 2. August 2016 nach § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) ein. Der Angezeigte war durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 30. März 2016 wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt worden. Die Strafe, die wegen der angezeigten Tat verhängt werden könnte, fiel daneben nicht beträchtlich ins Gewicht.

Nachdem dem Petenten der Verfahrensausgang mitgeteilt worden war, legte er mit Schreiben vom 8. August 2016 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Beschwerde ein. Diese wurde als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und der Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt. Der Generalstaatsanwalt gab der Dienstaufsichtsbeschwerde durch Bescheid vom 15. August 2016 keine Folge.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft sowie durch die Generalstaatsanwaltschaft. Die Strafverfolgungsbehörden hätten seine Strafanzeige und seine Beschwerde zu Unrecht abgewiesen. Hierdurch sei er in seinen Rechten verletzt.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung der angezeigten Tat nach § 154 Absatz 1 StPO abzusehen, hält sich innerhalb des ihr zustehenden Ermessens. Anhaltspunkte für einen Ermessensmissbrauch oder einen Ermessensmissbrauch, die ein Tätigwerden im Wege der Dienstaufsicht angezeigt erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft soll nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium von der Möglichkeit der Verfahrenseinstel-

lung nach § 154 Absatz 1 StPO Gebrauch machen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einwirkung auf den Täter und die Verteidigung der Rechtsordnung gewahrt bleiben. Im vorliegenden Verfahren bestehen diesbezüglich im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Angezeigten im Bezugsverfahren keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Seemann

16. Petition 16/652 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent, vertreten durch seine Ehefrau, begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Des Weiteren kritisiert er, dass im letzten Rentenverfahren die aktuellen psychologischen Befunde nicht berücksichtigt wurden. Außerdem ist er mit dem Entlassbericht der Rehabilitationsklinik vom 18. April 2016 nicht einverstanden. In diesem sei vermerkt, dass er eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) wolle. Diese sei mit ihm nicht besprochen worden.

II. Sachverhalt

Bereits im Jahr 2014 wurde die Beschwerde des Petenten über die Ablehnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Gegenstand einer Prüfung durch das Sozialministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) erlernte der Petent den Beruf eines Kfz-Mechanikers, war jedoch anschließend überwiegend als Kraftfahrer tätig. Zuletzt war er von 1993 bis 2007 als Lkw-Fahrer versicherungspflichtig beschäftigt. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt infolge eines Myokardinfarkts wurde in der Zeit vom 25. Januar 2007 bis 15. Februar 2007 eine Anschlussheilbehandlung durchgeführt. Da die Erwerbsfähigkeit als Lkw-Fahrer erheblich gefährdet war, absolvierte der Petent von September 2007 bis Juni 2009 eine Umschulung zum Industriekaufmann. Beide Maßnahmen wurden von der DRV BW im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe bewilligt. Seit der Umschulung ist der Petent arbeitslos und arbeitsunfähig. Ferner besteht bei ihm eine Schwerbehinderung.

Aufgrund der schwierigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt bewilligte die DRV BW dem Petenten für die Zeit vom 8. November 2010 bis 30. Juli 2011 eine Integrationsmaßnahme RehaStep in einem Berufsförderungswerk. Noch während der Integrationsmaßnah-

me stellte der Petent am 2. Februar 2011 seinen ersten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbfähigkeit. Nach durchgeführter Begutachtung kam der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW zum Ergebnis, dass der Petent trotz vorliegender Erkrankungen noch in der Lage sei, leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beachtung qualitativer Einschränkungen mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Nach Ablehnung seines Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung und erfolglosem Widerspruch erhob der Petent Klage. Sowohl nach dem vom Sozialgericht eingeholten orthopädisch-rheumatologischen Zusatzgutachten als auch nach dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten ergab sich ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Daraufhin nahm der Petent in der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht am 17. September 2011 die Klage zurück.

In der Zeit vom 23. April 2013 bis 14. Mai 2013 wurde bei dem Petenten eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Nach dem Entlassbericht vom 22. Mai 2013 kann der Petent noch leichte Tätigkeiten unter Berücksichtigung qualitativer Leistungseinschränkungen sechs Stunden und mehr ausüben. Diesem sei auch zu entnehmen, dass der Petent die Rehabilitationsmaßnahme mit der Erwartung antrat, nach der Maßnahme einen neuen Rentenanspruch mit mehr Erfolg stellen zu können. Als sich während der psychologischen Sitzungen herausstellte, dass seinen Erwartungen nicht in dieser Form entsprochen werden könnte, habe er die Gespräche abgebrochen, ohne das Angebot anzunehmen, Strategien zur Bewältigung seiner Ängste zu entwickeln.

Am 1. August 2013 beantragte er Rente wegen Erwerbsminderung. Unter Berücksichtigung des Entlassberichtes vom 22. Mai 2013 und eines Gutachtens nach Aktenlage der Agentur für Arbeit vom 18. Juni 2013 stellte der Sozialmedizinische Dienst ein vollschichtiges Leistungsvermögen fest. Mit Bescheid vom 26. August 2013 wurde daher der Antrag des Petenten abgelehnt. Darauf folgten Widerspruch und Klage. Zur Beurteilung des Leistungsvermögens befragte das Sozialgericht unter anderem den behandelnden Facharzt für Neurologie und Psychiatrie als sachverständigen Zeugen und holte ein fachorthopädisches Gutachten ein. Überdies wurden ärztliche Befunde über den im September 2013 erlittenen Vorderwandinfarkt eingeholt. Aus diesem Befund ergibt sich, dass der Petent bei der späteren Kontrolluntersuchung des Kardiologen wieder kardiopulmonal kompensiert und beschwerdefrei war. Nach Würdigung aller medizinischen Unterlagen stellte das Sozialgericht fest, dass die körperlichen Erkrankungen des Petenten nicht derart schwerwiegend seien, dass sich hieraus in Zusammenschau mit dem geringen psychiatrischen Befund eine quantitative Einschränkung ableiten ließe. Der Petent könne eine dem Leistungsbild entsprechende Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig ausüben. Die Klage wurde damit mit Urteil vom 8. September 2014 abgewiesen.

Im anschließenden Berufungsverfahren gab das Landessozialgericht zur nochmaligen Überprüfung des

medizinischen Sachverhalts ein fachpsychiatrisches Gutachten in Auftrag. Der Gutachter diagnostizierte in seinem Gutachten vom 24. Juli 2015 eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, eine dysthyme Störung und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert. Diese auf psychiatrisch-psychotherapeutischem Fachgebiet vorliegenden Gesundheitsstörungen haben in Zusammenschau mit den orthopädischen Gesundheitsstörungen qualitative Leistungseinschränkungen zur Folge. Das zeitliche Leistungsvermögen werde hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt. Aus gutachterlicher Sicht liegt bei dem Petenten auf seinem Fachgebiet ein vollschichtiges Leistungsvermögen vor, da der festgestellte psychiatrische Befund nicht derart schwerwiegend sei. Auch sonst liege keine Erkrankung in einer Ausprägung vor, die leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens sechs Stunden täglich einschränke. In der Stellungnahme ist der Gutachter u. a. auf die Berichte über die Behandlungen in den psychiatrischen Tageskliniken in der Zeit von Oktober bis November 2014 und in der Zeit von März bis Mai 2015 eingegangen. Insbesondere die zuletzt bei der Aufnahme in die Tagesklinik im März 2015 diagnostizierte schwere depressive Episode konnte zum Zeitpunkt der Untersuchung am 25. Juni 2015 in dieser Ausprägung nicht bestätigt werden. Nachdem der Petent gegen das Gutachten Einwendungen vorgetragen hat, begründete der Gutachter seine Feststellungen ausführlich in einer ergänzenden Stellungnahme vom 12. Februar 2016.

Aufgrund erneuter Schmerzen wurde im März 2016 eine Belastungsischämie diagnostiziert, die zu einer weiteren Stentimplantation führte. Danach erfolgte eine kardiologische Anschlussrehabilitation im Zeitraum vom 24. März 2016 bis 12. April 2016. Im Entlassbericht vom 18. April 2016 wird ausgeführt, dass der Petent die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Berufskraftfahrer nicht mehr ausüben könne. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe beim Petenten unter Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen weiterhin ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich für leichte Tätigkeiten. Darüber hinaus dokumentiert die Klinik, dass der kardiologische Verlauf während des gesamten Aufenthalts überwiegend unauffällig war. Im angeschlossenen psychologischen Bericht erfolgt eine sehr ausführliche Würdigung der psychischen Störung mit der Empfehlung einer ambulanten Psychotherapie. Hier gab der Petent an, dass eine teilstationäre Behandlung in einer Tagesklinik bereits eingeleitet sei. Am Ende des Aufenthalts gibt der Petent an, dass er deutlich belastbarer sei. Außerdem ist unter Patienteneinschätzung vermerkt, dass die Rehabilitationsziele aus der Patientensicht weitgehend erreicht seien. Weitere Besonderheiten sind nicht vermerkt.

Nach Erörterung des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht nahm der Petent die Berufung am Tag nach seiner Entlassung aus der Rehabilitationsklinik am 13. April 2016 zurück.

Die geplante Behandlung in der psychiatrischen Tagesklinik erfolgte in der Zeit vom 23. Mai 2016 bis

1. Juli 2016. Mit Hilfe des Sozialdienstes stellte der Petent am 29. Juni 2016 einen weiteren Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Begründet wurde dieser mit der erneut aufgetretenen schweren depressiven Episode und einem Herzinfarkt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 7. Juli 2016 abgelehnt, da nach den Feststellungen des Sozialmedizinischen Dienstes keine Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Leistungsvermögens gegeben war. Gegen die ablehnende Entscheidung erhob der Petent am 28. Juli 2016 Widerspruch. Daraufhin hat sich der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW erneut ausführlich mit den diversen medizinischen Unterlagen auseinandergesetzt. In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2016 betonte der Sachverständige, dass die Stentimplantation im März 2016 aufgrund einer Belastungsischämie erfolgte. Ein erneuter Herzinfarkt sei aus den vorliegenden Berichten nicht ersichtlich. Er führt aus, dass im Rahmen der kardiologischen Anschlussrehabilitation der Petent beschwerdefrei und im Belastungs-EKG mehrfach bis 100 Watt Stufe belastbar gewesen sei. Auch echokardiographisch ließe sich keine relevante Einschränkung der Herzfunktion feststellen. Es ergebe sich auch nichts anderes aus dem im Widerspruchsverfahren vorgelegten Bericht der Kardiologie über eine stationäre Behandlung im Zeitraum vom 7. September 2016 bis 8. September 2016. Danach zeigte sich echokardiographisch eine gute Herzfunktion, in der Coronarangiographie aktuell kein interventionspflichtiger Zustand, sodass als Procedere weiterhin konservative Behandlung angeben und eine erneute Untersuchung in sechs Monaten empfohlen würde. Daraus schlussfolgert der sozialmedizinische Sachverständige der DRV BW, dass keine Änderung zum vorgenannten Entlassbericht gegeben ist.

Des Weiteren befasst er sich mit dem Entlassbrief der psychiatrischen Tagesklinik vom 4. Juli 2016. Nach Auswertung des Entlassbriefes konnte sich der medizinische Sachverständige nicht davon überzeugen, dass die von der Tagesklinik bei Aufnahme des Petenten erneut festgestellte schwere depressive Episode sicher angenommen werden kann. Er merkt an, dass der Petent in der Tagesklinik antidepressiv behandelt wurde, allerdings nur mit einem niedrigdosierten Wirkstoff, der Bedarfsmedikation hätte es während des gesamten Klinikaufenthaltes nicht bedurft. Der Bericht der Tagesklinik verzeichne, dass sich im Verlauf die Stimmung, der Antrieb und die innere Anspannung verbesserten. Der Sachverständige gelangte zu der Auffassung, dass der depressive Einbruch demzufolge genauso erfolgreich behandelt wurde wie der im Jahr 2015. Der Zustand sei somit nicht wesentlich anders als im fachpsychiatrischen Gutachten vom 24. Juli 2015 beschrieben. In der Gesamtschau gelangte er zum Ergebnis, dass keine Gründe vorliegen, die gegen ein zumindest sechsstündiges Leistungsvermögen für leichte Arbeiten unter Beachtung der qualitativen Einschränkungen sprechen.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 21. November 2016 zurückgewiesen. Hiergegen erhob der Petent am 15. Dezember 2016 Klage. Das Klageverfahren ist noch anhängig. Nach Auskunft der DRV

BW wurden im Klageverfahren bisher keine medizinischen Unterlagen vorgelegt, die einen Herzinfarkt im Jahr 2016 belegen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nachdem der Petent vor dem 2. Januar 1961 geboren wurde, ist zu prüfen, ob er einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben könnte. Nach der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Vorschrift des § 240 SGB VI haben Versicherte einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze, wenn sie berufsunfähig sind. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Die Entscheidung der DRV BW hinsichtlich des Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt war Gegenstand mehrerer Klageverfahren und auch des Berufungsverfahrens. Der Petent wurde mehrmals umfassend begutachtet. Insbesondere wurden fachorthopädische und psychiatrische Gutachten erstellt. Die in den Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren beauftragten Gutachter kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass bei dem Petenten ein zumindest sechsstündiges Leistungsvermögen für leichte Arbeiten unter Beachtung der qualitativen Einschränkungen besteht.

Zum Vorbringen des Petenten, dass die aktuellen medizinischen Berichte von der DRV BW nicht berücksichtigt werden, ist der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 24. Oktober 2016 zu entnehmen, dass der sozialmedizinische Sachverständige der DRV BW sich im Widerspruchsverfahren intensiv mit dem neuen Bericht der psychiatrischen Tagesklinik sowie mit dem Bericht der Kardiologie befasst hat. Nach Auswertung der Unterlagen konnte er jedoch keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit den vorangegangenen Gutachten feststellen.

Bei der im Entlassbericht vom 18. April 2016 vermerkten LTA handelt es sich um eine reguläre Ver-

fahrensweise der Rehabilitationskliniken. Bei einem Leistungsvermögen – wie im Fall des Petenten – hat die Klinik eine Möglichkeit unter Punkt „weitere Empfehlungen oder Weiterbehandlungen“ weitere Maßnahmen oder Empfehlungen an behandelnde Ärzte, Rentenversicherung oder Patient anzusprechen. Vorliegend hat die Klinik dem Rentenversicherungsträger empfohlen, die Notwendigkeit der LTA zu prüfen.

Für die Frage des Berufsschutzes ist die letzte ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung als Fahrer maßgebend, die nach dem Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts dem Kreis der ungelerten Arbeiter zugeordnet wird. Bei dem festgestellten Leistungsvermögen des Petenten ist er auf eine Vielzahl von ungelerten Arbeiten zu verweisen. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist damit nicht gegeben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW hinsichtlich des bestehenden Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachvollziehbar und in sich schlüssig begründet wurde und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist. Im Übrigen wurde erneut ein Klageverfahren eröffnet, in dem die Entscheidung der DRV BW überprüft und der medizinische Sachverhalt weiteraufgeklärt wird. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Petent aufgrund seiner Schwerbehinderteneigenschaft mit einem im Entlassbericht vom 18. April 2016 vermerkten GdB von 60 die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236 a SGB VI im Alter von 60 Jahren und 11 Monaten beantragen kann. Nach Auskunft der DRV BW ist die für diese Rentenart gesetzlich geforderte Wartezeit von 35 Jahren erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Seemann

17. Petition 16/685 betr. Hundesteuer

Die Petentin begehrt mittels der eingebrachten Petition eine Befreiung ihrer drei Hunde von der Hundesteuer.

Die Petentin trägt vor, sie habe 2014 nach mehreren Lehrgängen die Kompetenz zur tiergestützten Therapie, Pädagogik und Fördermaßnahmen erlangt und 2015 die Ausbildung zur Fachkraft für tiergeschützte Aktivitäten absolviert. Sie macht geltend, dass die Hundehaltung ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen diene.

Sie führt offensichtlich mit ihren Hunden, welche dafür besonders ausgebildet seien, regelmäßig an

Werktagen tiergestützte Therapien in Altenheimen bzw. Seniorenzentren ihres Arbeitgebers durch. Der Arbeitgeber der Petentin hat den Einsatz der Hunde für berufliche Zwecke bestätigt. Zudem trägt die Petentin vor, dass das Finanzamt ihre Kosten für die Hundehaltung als Werbungskosten bei der Einkommensteuerveranlagung anerkannt habe.

Rechtliche Grundlage:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, welche zu entrichten ist, sofern das Tier nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten wird. Dies ist u. a. bei Diensthunden der Bundespolizei, oder Hütehunden in Schäferbetrieben der Fall. Die Petentin erfüllt die vom Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 15. September 2010 genannten Voraussetzungen zur ausschließlichen Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken nicht. Sie ist nach Feststellung der Stadt, welche in diesem Fall die Hundesteuer erhebt, arbeitsvertraglich nicht zur Hundehaltung verpflichtet. Ihr Arbeitgeber hat sie auch nicht zur Hundehaltung aufgefordert. Ihr Beschäftigungsverhältnis basiert nicht auf der Tätigkeit einer Tiertherapeutin, sondern auf der Beschäftigung als Altenpflegerin. Auch wenn die Petentin die Hunde in den Altenheimen einsetzt, wozu sie nicht verpflichtet ist, schließt dies die Zuordnung des Hundes zum persönlichen Lebensbereich (dies gilt es laut Rechtslage zu besteuern) der Petentin nicht aus. Die Petentin erfüllt damit die Anforderungen, die an eine steuerfreie Hundehaltung geknüpft sind, nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

18. Petition 16/519 betr. Anbaubeschränkung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Gemeinde auf, die im Bebauungsplan festgesetzte Anbaubeschränkung an der früheren Ortsdurchfahrt zu beseitigen.

Der Petent macht geltend, dass die Vorgehensweise der Gemeinde und des Landratsamtes zu einer schwerwiegenden Eigentumsverletzung führe.

Der Petent ist zusammen mit seinen Geschwistern Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 641 und 642, die unmittelbar an der Ortsdurchfahrt liegen. Die Grundstücke sind nur teilweise bebaut und sollen einer weiteren gewerblichen Bebauung zugeführt werden. Dem stehe jedoch die Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan entgegen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen sei das Grundstück Flst.-Nr. 642 nicht bebaubar, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 641 sei die Baugrenze in einem Abstand von 20 Metern zur Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Der Verlauf der Baugrenze habe sich ursprünglich daran orientiert, dass die Ortsdurchfahrt als Bundesstraße eingestuft war, und sei dem straßenrechtlich gebotenen Straßenabstand geschuldet. Nach Umstufung zu einer Ortsstraße sei diese Festsetzung jedoch gegenstandslos geworden und stelle eine schwerwiegende Eigentumsverletzung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke dar.

Die Gemeinde lehne die Anpassung des Bebauungsplan an die geänderte straßenrechtliche Umstufung ab, im dem sie unzulässig neue öffentliche Belange wie insbesondere die Ortsgestaltung für die Beibehaltung des alten Rechtszustands nachschiebe. Die Festsetzung der Baugrenze habe sich jedoch allein aus den Gründen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Auch das Landratsamt (Baurechtsamt und Kommunalamt) bliebe untätig und lehne eine Planungspflicht der Gemeinde ab. Außerdem sei das Angebot an Gewerbeflächen in dem betroffenen Großraum sehr begrenzt, die Haltung der Gemeinde blockiere weitere Verhandlungen mit Bauinteressenten und verhindere die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zudem habe die Gemeinde in vergleichbaren Fällen zum Teil bereits Abweichungen von der Baugrenze zugelassen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der am 15. Mai 1970 in Kraft getretenen Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest, das im östlichen Teil durch den Neckar, im Westen durch die Bundesstraße und im Süden durch den alten Ortsteil abgegrenzt ist. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen fest. Eine Baugrenze entlang der Ortsdurchfahrt führt dazu, dass das Grundstück Flst.-Nr. 642 nicht bebaubar ist. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 641 ist die Baugrenze in einem Abstand von 20 Metern zur Ortsdurchfahrt mit den Worten „20 m Straßenabstand“ im Plan eingezeichnet, was dieses Flurstück nur teilweise bebaubar macht.

Auf der bebaubaren Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 641 wurde am 20. Juni 1974 eine Baugenehmigung zur Erstellung eines Fertighauses erteilt. Das Vorhaben wurde errichtet. Zum 1. Januar 1997 wurde die Ortsdurchfahrt von einer Bundesstraße zu einer Kreisstraße umgestuft.

Am 22. März 2016 befasste sich der Gemeinderat aufgrund einer mündlichen Anfrage des Petenten mit der Frage einer Änderung des Bebauungsplans und lehnte diese Änderung im Ergebnis ab. Dies wurde dem Petenten mitgeteilt.

Daraufhin stellte der Petent mit Schreiben vom 30. März 2016 an die Gemeinde und an das Landratsamt (Baurechtsamt) einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans. Danach sollte mit der Änderung die Bebaubarkeit beider Grundstücke ohne einen Abstand zur Straße ermöglicht werden. Diese Anfrage hat das Landratsamt (Kommunalamt) mit Schreiben vom 29. April 2016 wie folgt beantwortet:

„Grundsätzlich hat jeder das Recht, einen Antrag auf Änderung eines Bebauungsplans zu stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Änderung des Bebauungsplans. Nach § 2 Absatz 1 BauGB stellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf. Die Bauleitplanung als Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit ist von dem auf die städtebaulichen Erfordernisse ausgerichteten gestalterischen Willen der Gemeinde geprägt und ist Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Sie unterliegt nicht der Fachaufsicht, sondern allein der Rechtsaufsicht. Diese ist bei Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei der Aufstellung der Bauleitpläne beschränkt. Die Gemeinde hat die Bauleitplanung zu betreiben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Absatz 3 BauGB). Es sind deshalb allein städtebauliche Belange und Zielsetzungen, die eine Bebauungsplanänderung erforderlich machen. Ob eine Planung im Sinne des § 1 Absatz 3 erforderlich ist, hängt nicht vom Gewicht der für und gegen sie sprechenden privaten Interessen ab. Entscheidend ist allein das Vorliegen öffentlicher Belange zur Rechtfertigung der Planung. Die Erforderlichkeit einer Planung, die lediglich eine wirtschaftlich vorteilhafte Veräußerung der Grundstücke eines Eigentümers ermöglichen soll, wurde von der Rechtsprechung verneint. Eine Planungspflicht könnte allenfalls dann bejaht werden, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen würden.“

Das Landratsamt lehnte deshalb ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ab.

Auch die Gemeinde teilte dem Petenten mit Schreiben vom 12. Mai 2016 mit, dass keine Verpflichtung der Gemeinde bestehe, den Bebauungsplan an die geänderte straßenrechtliche Situation anzupassen. Das Vorliegen einer Planungspflicht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wurde ebenfalls verneint. Die Gemeinde führte in ihrem Schreiben ergänzend aus, dass der Bereich ein Ortseingang der Gemeinde sei und sich auf Höhe der Grundstücke Flst.-Nr. 614 und 642 durch eine einladende Weite und Offenheit auszeichne, die sich erst im weiteren Verlauf der Straße zur Ortsmitte verenge. Dies sei ein städtebauliches Gestaltungsmerkmal, das insbesondere durch den Abstand der Bebauung zur Straße entstanden sei und in dieser für den Ortseingang positiven Wirkung erhalten bleiben solle.

Am 10. August 2016 fand im Landratsamt (Baurechtsamt) ein Gespräch von Behördenvertretern mit dem Petenten statt. Der Petent teilte mit, eine Bauvoranfrage einzureichen, um die Frage der Gültigkeit der Baugrenze inzident prüfen zu lassen. Eine Bauvoranfrage wurde bisher noch nicht eingereicht.

In der Sitzung am 27. September 2016 hat der Gemeinderat nochmals eine Änderung des Bebauungsplans beraten und erneut den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan nicht zu ändern. Der Gemeinderat folgte dabei der Argumentation, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung sowie der Um-

stufung der Straße von einer Bundesstraße in eine Kreisstraße keine Planungspflicht und ebenso kein Planungsversäumnis der Gemeinde aufgrund städtebaulicher Missstände bestehen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Anspruch auf Änderung des Bebauungsplans

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung bzw. die Änderung von Bauleitplänen besteht nach der Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB kein Anspruch.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 8 BauGB sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen bzw. zu ändern. Den Gemeinden ist ein Planungsermessen eingeräumt, das neben dem „Wie“ auch das „Ob“ und „Wann“ der planerischen Gestaltung umfasst. Grundsätzlich bleibt es der Einschätzung der Gemeinde überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgebend sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen. Der Gemeinderat hat im Rahmen seines Planungsermessens in der Sitzung vom 27. September 2016 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan nicht zu ändern. Dies ist nicht zu beanstanden.

Das Planungsermessen der Gemeinde hat sich auch nicht zu einer Planungspflicht verdichtet. Nur in Ausnahmefällen verdichtet sich das Planungsermessen zu einer Planungspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. September 2003 eine solche Verdichtung im unbeplanten Innenbereich bejaht, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts lag dabei eine Fallkonstellation zugrunde, die durch Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geprägt war, was zu erheblichen nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen auf Nachbargemeinden geführt hat und zu befürchten war, dass sich die Auswirkungen verstärken. Insoweit wurde ein besonders krasser Fall der Verletzung des Rücksichtnahmegebots gegenüber den Nachbargemeinden angenommen. Solche qualifiziert städtebauliche Gründe liegen im vorliegenden Fall des Petenten nicht vor. Die festgesetzte Baugrenze schränkt zwar die Bebaubarkeit der Grundstücke Flst.-Nrn. 641 und 642 ein, jedoch nicht in einem unzumutbaren und nicht mehr und länger hinzunehmenden Maß.

2.2 Funktionslosigkeit der Festsetzung Baugrenze

Die betreffende Baugrenze hat ihre Rechtswirksamkeit auch nicht wegen Funktionslosigkeit verloren.

Nach der Rechtsprechung tritt ein Bebauungsplan nur dann außer Kraft und wird funktionslos, wenn eine Festsetzung den gebotenen Interessenausgleich verfehlt, weil sich die durch sie bewirkte Eigentumsbeschränkung schlechthin nicht mehr durch städtebauliche Gründe rechtfertigen lässt.

Rechtsänderungen, die der Verwirklichung des maßgeblichen Bebauungsplans nachträglich als objektives Hindernis im Wege stehen würden, sind jedoch nicht eingetreten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze kann trotz Umstufung der Straße ihre städtebaulich begründete Ordnungsfunktion weiterhin erfüllen. Mit der Festsetzung der Baugrenze hat die Gemeinde bestimmt, bis zu welcher Grenze der Bauherr das Grundstück bebauen darf. Die damit verbundene städtebauliche Funktion nimmt diese Festsetzung, sowie von der Gemeinde ausgeführt, weiterhin wahr. Im Falle des Grundstücks Flst. Nr. 642 wird deutlich, dass nicht alleine der zum Planungszeitpunkt erforderliche Straßenstand sondern auch städtebaulich räumliche Aspekte eine Rolle bei der Festsetzung der Baugrenzen gespielt haben.

Ob und inwieweit von der Festsetzung der Baugrenze, wie vom Petenten geschildert, Abweichungen erteilt wurden, richtet sich nach der Beurteilung des jeweils zugrunde liegenden Einzelfalls und der daraufhin getroffenen baurechtlichen Entscheidung.

Der Petent kann im Rahmen einer Bauvoranfrage die Möglichkeit einer Abweichung von der Festsetzung der Baugrenze bzw. die Festsetzung selbst gerichtlich überprüfen lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

19. Petition 16/738 betr. Abfallwirtschaft, Entsorgung von Feuerwerkskörpern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet zu beschließen, dass die Verursacher mit den Kosten für die Entsorgung von Feuerwerkskörpern belastet werden.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt nachstehenden Sachverhalt vor:

Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern entstehen jedes Jahr an Silvester große Mengen an Müll, der von den Verursachern häufig am Ort des Abbrennens des Feuerwerks zurückgelassen wird.

Beispielsweise habe die Abfallwirtschaft Stuttgart für den Jahreswechsel 2014 zu 2015 mit 15.000 Kilogramm dieser Art Silvestermüll allein in der baden-württembergischen Landeshauptstadt gerechnet. Die Kosten für die Entsorgung dieses Mülls sollte daher den Verursachern direkt belastet werden.

Die Weitergabe der Kosten könne beispielsweise wie folgt erfolgen:

- Erhebung einer gesonderten Gebühr beim Kauf der Feuerwerkskörper
- Verpflichtender Verkauf von Müllsäcken, mit denen der Silvestermüll entsorgt werden kann

III. Rechtliche Würdigung

Vorauszuschicken ist, dass bei einem Anfall von 15.000 kg an Silvestermüll auf jeden Stuttgarter ca. 25 Gramm entfallen – es handelt sich also allenfalls um Cent-Beträge. Die Straßenreinigungskosten für Anlieger relativieren sich weiter, soweit sich zeitlich Synergieeffekte mit der ohnehin anstehenden wöchentlichen Reinigung ergeben.

Geltende Rechtslage:

Es müssen zwei unterschiedliche Rechtsgebiete betrachtet werden. Zum einen das Kreislaufwirtschaftsrecht und zum anderen das öffentliche Straßenrecht. Aus beiden Rechtsmaterien lassen sich Pflichten zur Entsorgung von Feuerwerkskörpern herleiten.

Das *Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* kennt drei Prinzipien des Umgangs mit Abfällen:

1. Zum einen die Verantwortung und Verpflichtung des einzelnen Abfallerzeugers aber auch des Abfallbesitzers, Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, ordnungsgemäß zu entsorgen, § 7 Abs. 2 KrWG.

Es ist die Pflicht des Käufers/Verwenders der Feuerwerksartikel als Abfallverursacher, die nach dem Abtrennen des Feuerwerks entstehenden Abfälle, soweit er ihrer habhaft wird, aufzusammeln und sie in seinem eigenen Restmüllbehälter zu entsorgen. Umverpackungen von Feuerwerkskörpern können hierbei über die dualen Systeme (Gelber Sack) entsorgt werden. Die Feuerwerkskörper an sich, also auch der Papierbestandteil, gehören nicht zum Altpapier, sondern in den Restmüll.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass in der Silvesternacht offenbar in großen Teilen der Bevölkerung kein Unrechtsbewusstsein besteht. Die abgebrannten Feuerwerkskörper werden auf Straßen und Gehwegen einfach liegen gelassen. In vielen Fällen lässt sich am Neujahrmorgen dann auch nicht mehr ermitteln, wer für den Abfall verantwortlich ist.

Lässt sich der Verursacher und damit Erzeuger des Abfalls nicht mehr feststellen, ist der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks als Abfallbesitzer in der Pflicht. Die Pflicht zur Beseitigung des Silvesterabfalls trifft den Eigentümer auch dann, wenn er mit der Feier und ihren Überresten nichts zu tun und selbst gar nicht gefeiert hat. Diese Pflicht trifft sowohl den privaten Grundstückseigentümer als auch den Eigentümer der jeweiligen öffentlichen Straße. Eigentümer der Straße ist in der Regel, wer die Straßenbaulast inne hat. Vorliegend dürfte dies häufig die Gemeinde sein, da hauptsächlich innerhalb von Wohnstrukturen und damit im Gemeindegebiet gefeiert wird.

Hier ist es Aufgabe der Ortspolizeibehörde, dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Raum nicht mutwillig verschmutzt wird. Durch Kontrollen und Bußgelder wird das im Regelfall – außerhalb der Silvesternacht – auch gut gelöst.

2. Das Prinzip der Verantwortungs- und Entsorgungspflicht des Abfallerzeugers und Besitzers wird durchbrochen durch die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE, das sind in der Regel die Stadt- und Landkreise), §§ 20, 17 KrWG. Hier geht per Gesetz die Pflichtenstellung des Abfallerzeugers zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei Überlassung an den öRE auf diesen über.

Die Übertragung der Entsorgungsverantwortung auf den öRE kommt aber erst zum Tragen, wenn die zu überlassenden Abfälle dann auch tatsächlich „bereit zur Überlassung“ sind. Das heißt, dass das Einsammeln der Feuerwerkskörperreste weiterhin den Grundstückseigentümern obliegt.

3. Das dritte Prinzip ist die Produktverantwortung, § 23 ff KrWG. Durch Gesetz oder Verordnung kann der Hersteller oder Vertreiber eines Produktes verpflichtet werden, die zu Abfall gewordenen Produkte zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Neben der verordneten Rücknahme steht die freiwillige Rücknahme, deren Konzept von der zuständigen Abfallrechtsbehörde geprüft und genehmigt worden ist.

Das *Straßenrecht* kennt ebenfalls eine Verursacherpflicht. Danach hat, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, § 42 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW). Daneben obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, § 41 StrG BW. Die meisten Gemeinden haben diese Pflicht teilweise durch Satzung auf die Straßenanlieger übertragen. In einem solchen Fall sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter oder Pächter) der an die Straße grenzenden Grundstücke auch nach Straßenrecht zur Reinigung (und in Folge auch zur Entsorgung) der Silvesterüberreste verpflichtet.

Verursachergerechte Umlagemöglichkeiten:

- Dem Wunsch des Petenten nach einer verursachergerechten Umlage der Entsorgungskosten könnte eine verordnete Rücknahme (siehe oben unter III. 3.) grundsätzlich Rechnung tragen. Danach müsste der Hersteller/Vertreiber ein geeignetes flächendeckendes Rücknahmesystem für Feuerwerksartikel aufbauen. Die Käufer bzw. Verwender dieser Artikel könnten dann die Überreste, also den Abfall dieser Feuerwerksartikel zu den Sammeleinrichtungen bringen.

Allerdings bedarf es nicht nur einer Rechtsverordnung, sondern auch einer geeigneten Infrastruktur,

- um ein derartiges System aufzubauen. Darüber hinaus wäre im Ergebnis das Problem nur halb gelöst. Denn dieses System funktioniert naturgemäß nur, wenn der Verwender der besagten Produkte die Abfälle auch aufammelt und dem Rücknahmesystem zuführt. Demgegenüber steht eine teure Infrastruktur, die ausschließlich für Silvester/Neujahr neben dem gemeindlichen Abfallsystem zu organisieren und zu finanzieren wäre.
- Ebenfalls verursachergerecht wäre es, wenn die Hersteller und Vertrieber eine Abgabe leisten müssten, mit der eine Reinigung finanziert würde. Auch hier bedürfte es einer Rechtsgrundlage und darauf aufbauend eines Systems der Registrierung aller Verpflichteten sowie eines Systems der Kostenverteilung nach Marktanteilen, einer Beauftragung der Reinigungsdienste und der Abrechnung. Dieses Vorgehen wäre ebenfalls sehr aufwendig und gemessen am Aufwand nicht zweckdienlich. Zudem würde eine Abgabe das „Ärgernis der Abfallerzeugung und den Reinigungsaufwand“ vermutlich kaum mindern, weil sich die Käufer kaum von erhöhten Kosten vom Kauf von Feuerwerksartikeln abschrecken lassen dürften.
 - Die Erhebung einer gesonderten Gebühr beim Kauf von Feuerwerkskörpern wäre eine Abgabe bzw. öffentlich-rechtliche Geldleistung, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die tatsächliche individuell veranlasste bzw. zuzurechnende Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben wird, um damit die Deckung der Kosten der entsprechenden Stelle zu decken. Eine Gebühr stellt also eine konkrete Gegenleistung für eine konkrete individuelle Leistung der Verwaltung dar. Diese Voraussetzungen liegen bei einer durch den Einzelhandel allgemein zu erhebenden Gebühr beim Kauf von Feuerwerkskörpern nicht vor.
 - Steuern hingegen sind unabhängig von einer konkreten Gegenleistung des Staates und dienen der allgemeinen Finanzierung des Gemeinwesens, vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Die Frage einer Steuer auf Feuerwerkskörper wurde bereits im Rahmen einer Petition durch den Deutschen Bundestag geprüft und beantwortet. Der Petitionsausschuss bezieht sich auf die verfassungsrechtlichen Ertragsverteilungsregelungen, nach denen die Erträge einer Steuer auf Feuerwerkskörper nicht den Gemeinden, sondern dem Bund zustehen würden. Dieser könnte die Erträge auch nicht den Gemeinden zur Verfügung stellen, damit sie für die Straßenreinigung verwendet werden könnten. Die Einführung einer derartigen Steuer durch den Bund, verbunden mit der Ausschüttung der Erträge an die Kommunen, wäre aus Rechtsgründen nicht zu verwirklichen (Vgl. Petition 15956 Steuern und Abgaben – Steuer auf Feuerwerkskörper, https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2011/_01/_02/Petition_15956.nc.html).
 - Eine Verpflichtung zum parallelen Kauf von Müllsäcken bei Kauf von Feuerwerksprodukten ist ebenfalls nicht zielführend, da durch den Verkauf immer noch nicht sichergestellt ist, dass die Müllsäcke dann auch tatsächlich zur Sammlung dieses konkret produzierten Silvesterabfalls genutzt würden. Zudem würde damit zusätzlicher Abfall erzeugt. Auch dürfte ein solch verpflichtender Kauf eines Müllsackes kaum eine lenkende Wirkung entfalten. Der Reinigungsaufwand würde dadurch nicht gemindert. Es stellte sich darüber hinaus auch rechtlich und praktisch die Frage, ob und wie eine Weiterleitung der Erlöse aus dem Verkauf solcher Müllsäcke durch den Einzelhandel an die Städte und Gemeinden erfolgen könnte, damit sie für die Entsorgung verwendet werden können.
- Beschlussempfehlung:
- Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- Berichterstatter: Zimmermann
- 04.05.2017 Die Vorsitzende:
Böhlen